

**REPUBLIK TÜRKEI
TÜRKISCH-DEUTSCHE UNIVERSITÄT
INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN
ÖFFENTLICHES RECHT**

**MENSCHENWÜRDE ALS UNANTASTBARER KERN DER
GRUNDRECHTE, AN BEISPIELEN VON
KOMMUNIKATIONSGRUNDRECHTEN IN
DEUTSCHLAND UND IN DER TÜRKEI**

MASTERARBEIT

**Ozan Emin HALHALLI
(Institutsnummer: 188105001)**

DOZENT

Univ.-Prof. a.D. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Philip KUNIG

ISTANBUL, Juni 2020

REPUBLIK TÜRKEI
TÜRKISCH-DEUTSCHE UNIVERSITÄT
INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN
ÖFFENTLICHES RECHT

MENSCHENWÜRDE ALS UNANTASTBARER KERN DER
GRUNDRECHTE, AN BEISPIELEN VON
KOMMUNIKATIONSGRUNDRECHTEN IN
DEUTSCHLAND UND IN DER TÜRKEI

MASTERARBEIT

Ozan Emin HALHALLI
(Institutsnummer: 188105001)

DOZENT

Univ.-Prof. a.D. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Philip KUNIG

ISTANBUL, Juni 2020

**REPUBLIK TÜRKEI
TÜRKISCH-DEUTSCHE UNIVERSITÄT
INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN
ÖFFENTLICHES RECHT**

**MENSCHENWÜRDE ALS UNANTASTBARER KERN DER
GRUNDRECHTE, AN BEISPIELEN VON
KOMMUNIKATIONSGRUNDRECHTEN IN
DEUTSCHLAND UND IN DER TÜRKEI**

MASTERARBEIT

Ozan Emin HALHALLI

(Institutsnummer: 188105001)

Abgabedatum der Masterarbeit an das Institut :/..../.....

Datum der Verteidigung der Masterarbeit :/..../.....

Berater der Masterarbeit : Univ.-Prof. a.D. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c.
Philip KUNIG

Die Jurys :
.....
.....

ISTANBUL, Juni 2020

VORWORT

Als ich ihn um 9 Uhr zum ersten Mal vor dem Gebäude unserer Fakultät sah, sagte ich „gute Nacht“. An diesem Tag habe ich angefangen, Deutsch zu lernen. Er hat mich immer motiviert. Während er mir mein Diplom gab, habe ich nur „gute Nacht“ gesagt und ihn angelächelt. Aber ich habe die aussagekräftigste Antwort meines Lebens von ihm bekommen; „Nein, ab jetzt guten Morgen“. Sein Name ist Prof. Dr. Philip KUNIG.

Meine Familie kämpft mit dem Leben aus verschiedenen Perspektiven, wie andere Menschen auch. Was auch immer ich während dieses Kampfes von meiner Familie gelernt habe, habe ich versucht, in dieses Studium zu stecken. Hätte meine Familie mich nicht unterstützt; wäre dieses Studium für mich unmöglich gewesen.

Ich bedanke mich auch bei meinen lieben Freunden, auf diesem Wege begleitet und immer motiviert haben; Rabia ŞAHAN, Eda Gül KULAK, Başak BERKÜN, Mert İMEKÇİ, Ali Nail BIYIK, Can Yusuf ÜNLÜ, Sercan IŞIKLI und natürlich der „Anwaltskanzlei Ülkü“. Ich möchte auch meinem Freund Florian GONTEK danken, weil er mir sehr geholfen hat, meine Grammatikfehler zu beheben.

Ich möchte diese Thesis meiner Lieben Familie widmen, die mir immer Glück gebracht hat. Ich möchte mich bei meiner Familie bedanken, die mir das Leben beigebracht hat - und möchte mich bei Prof. Dr. Philip KUNIG und Prof. Dr. Detlef LEENEN bedanken, die mir beigebracht haben, in diesem Leben „Guten Morgen“ zu sagen.

09.05.2020

Ozan Emin HALHALLI

für meine liebe Familie



INHALTSVERZEICHNIS

| | <u>SEITE</u> |
|----------------------------|--------------|
| ZUSAMMENFASSUNG..... | vi |
| ABSTRACT..... | vii |
| ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS..... | viii |

ERSTER TEIL

EINFÜHRUNG

| | |
|--|----------|
| 1. Kapitel: Begriffliche Klärung..... | 1 |
| 1.1. Kommunikationsgrundrechte..... | 1 |
| 1.2. Menschenwürde..... | 3 |
| 1.3. Unantastbarer Kern..... | 5 |
| 1.4. Schlussfolgerung dieses Kapitels..... | 6 |
| 2. Kapitel: Zielsetzung der Untersuchung..... | 7 |

ZWEITER TEIL

DEUTSCHLAND

| | |
|--|----------|
| 1. Kapitel: der Menschenwürde Charakter..... | 9 |
| 1.1. Charakter der Menschenwürde als Grundrecht..... | 10 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1.2. | Charakter der Menschenwürde als Verfassungsgrundsatz..... | 12 |
| 1.3. | Zur kategorialen Grenze zwischen Verfassungsgrundsatz und Grundrecht.... | 14 |
| 1.4. | Schlussfolgerung dieses Kapitels..... | 16 |
| 2. | Kapitel: Verhältnis zwischen Menschenwürde und Kommunikationsgrundrechten..... | 16 |
| 2.1. | Freiheit der Meinungsäußerung und –Verbreitung (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG) im Kontext der Menschenwürde..... | 17 |
| 2.2. | Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GG) im Kontext der Menschenwürde..... | 19 |
| 2.3. | Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 GG) im Kontext der Menschenwürde..... | 20 |
| 2.4. | Freiheit von Rundfunk- und Filmberichterstattung (Art. 5 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 GG) im Kontext der Menschenwürde..... | 22 |
| 2.5. | Freiheit der Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG) im Kontext der Menschenwürde..... | 24 |
| 2.6. | Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs.1 GG) im Kontext der Menschenwürde..... | 26 |
| 2.7. | Schlussfolgerung dieses Kapitels..... | 28 |
| 3. | Kapitel: Die Menschenwürde als Wesensgehalt und Ewigkeitsklausel: insbesondere die Auslegung des Bundesverfassungsgerichts zur Unantastbarkeit der Menschenwürde | 29 |
| 4. | Kapitel: Zusammenfassung der grundlegenden Erkenntnisse über die Bedeutung des Menschenwürde Grundsatzes im deutschen Recht..... | 35 |

DRITTER TEIL

DIE TÜRKEI

1. **Kapitel: Verhältnis zwischen Menschenwürde und Kommunikationsgrundrechten in der türkischen Verfassung.....38**
2. **Kapitel: Einige Gedanken zur heutigen und zukünftigen Position der Menschenwürde in der türkischen Verfassung.....41**
3. **Kapitel: Zusammenfassung der grundlegenden Erkenntnisse über die Bedeutung des Menschenwürde Grundsatzes im türkischen Recht.43**

VIERTER TEIL

ERGEBNIS UND SCHLUSS

1. **Kapitel: Ergebnis.....44**
 2. **Kapitel: Schluss.....48**
- Literaturverzeichnis.....49**
- Entscheidungsverzeichnis.....55**
- Curriculum vitae.....58**

ZUSAMMENFASSUNG

Menschenwürde als Unantastbarer Kern Der Grundrechte, an Beispielen von Kommunikationsgrundrechten in Deutschland und in Der Türkei

Gemäß Art. 79 Abs. 3 GG ist der normative Zustand des Art. 1 Abs. 1 GG als einziges besonderes Grundrecht nicht änderbar. Andererseits kann die Menschenwürde im Sinne des Art. 19 Abs. 2 GG als unantastbarer Kern der Grundrechte als Verfassungsgrundsatz betont werden. Die Ewigkeitsgarantie, die Unantastbarkeit und die Ausprägung der Menschenwürde in ihren verschiedenen Facetten, machen Art. 1 Abs. 1 GG zu einem „besonderen“ Artikel. In dieser Arbeit unterscheiden wir diese „besondere“ Struktur der Menschenwürde von anderen Grundrechten. Ziel ist es, das Verhältnis zwischen Menschenwürde und Grundrechten im Hinblick auf die Kommunikationsrechte zu untersuchen. Ich habe versucht zu prüfen, ob die „besondere“ Struktur der Menschenwürde zwingend schriftlich in Verfassungstexten zu finden sein muss. An diesem Punkt stellen wir exemplarisch türkische und deutsche Verfassung gegenüber.

Schlüsselwörter: *Deutschland, die Türkei, Ewigkeitsgarantie, Grundrecht, Menschenwürde, Kommunikationsgrundrecht, Unantastbarkeit, Verfassungsgrundsatz, Wesensgehalt.*

Datum: 19.05.2020

ABSTRACT

Human dignity as the inviolable core of fundamental rights, illustrated by the examples of basic communication rights in Germany and Turkey

According to Article 79 (3) of the Basic Law (Grundgesetz), the normative status of Article 1 (1) of the Basic Law as the only "special" fundamental right cannot be changed. Furthermore, human dignity within the meaning of Article 19 (2) of the Basic Law as the inviolable core of constitutional rights can be emphasized as a constitutive principle. The guarantee of eternity, the inviolability and the expression of human dignity in its various dimensions constitute Article 1 (1) of the Basic Law as a "special" article. In this thesis, we distinguish this "special" structure of human dignity from other fundamental rights. The objective is to examine the proportion between human dignity and fundamental rights with regard to communication rights. I have tried to examine whether the "special" structure of human dignity must necessarily be found in written constitutional laws. At this point, we compare the Turkish and German constitutions as examples.

Keywords: *Germany, Turkey, guarantee of eternity, basic right, human dignity, communication basic right, inviolability, constitutional principle, essence.*

Date: 19.05.2020

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | | |
|----------------|---|---|
| Abs | : | Absatz |
| AEUV | : | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union |
| AISUF | : | Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg |
| AöR | : | Archiv des öffentlichen Rechts |
| Art | : | Artikel |
| Aufl | : | Auflage |
| Az | : | Aktenzeichen |
| Bearb | : | Bearbeiter |
| BVerfG | : | Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGE | : | Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts |
| BVerwG | : | Bundesverwaltungsgericht |
| BVerwGE | : | Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts |
| BvF | : | Bundesverfassungsgericht für Normenkontrollverfahren (sog. Abstrakte Normenkontrolle) |
| BvG | : | Bundesverfassungsgericht für Verfassungsstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern |
| BvL | : | Bundesverfassungsgericht für Normenkontrollverfahren (sog. Konkrete Normenkontrolle) |
| BvQ | : | Bundesverfassungsgericht für Verfahren über einstweilige Anordnungen |
| BvR | : | Bundesverfassungsgericht für Verfahren über Verfassungsbeschwerden |
| BWV | : | Berliner Wissenschafts-Verlag |
| Ed | : | Editor |
| EGMR | : | Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte |
| EMRK | : | Europäische Menschenrechtskonvention |
| ESchG | : | Embryonenschutzgesetz |
| EU | : | Europäische Union |

| | | |
|---------------|---|---|
| EUV | : | Vertrag über die Europäische Union |
| ff | : | Fortfolgende |
| GG | : | Grundgesetz |
| GewO | : | Gewerbeordnung |
| GRC | : | Charta der Grundrechte der Europäischen Union |
| Hrsg | : | Herausgeber |
| Hs | : | Halbsatz |
| iVm | : | In Verbindung mit |
| JUS | : | Aktuelle Information über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur |
| KSR | : | Kleine Schrift zum Recht |
| maW | : | Mit anderen Worten |
| Nr | : | Nummer |
| OLG | : | Oberlandesgericht |
| p | : | Page |
| par | : | Paragraph |
| Rn | : | Randnummer |
| S | : | Satz, Seite |
| sog | : | Sogenannte |
| StGB | : | Strafgesetzbuch |
| StZG | : | Stammzellgesetz |
| tVerf | : | Verfassung der Republik Türkei |
| tVerfG | : | Verfassungsgericht der Republik Türkei |
| ua | : | Und andere(s) |
| v | : | Von |
| VN | : | Vereinte Nationen |
| zB | : | Zum Beispiel |

ERSTER TEIL

EINFÜHRUNG

1. Kapitel: Begriffliche Klärung

Manche Begriffe werden als zentrale Begrifflichkeiten an Bedeutung gewinnen, um den Unterschied zwischen den Freiheitsgrundrechten und der Menschenwürdegarantie besser verstehen zu können. Daher wird es unsere Priorität sein, einige grundlegende Begriffe deutlich zu machen.

1.1. Kommunikationsgrundrechte

Im Grundgesetz (GG) wird die Meinungsfreiheit durch Artikel (Art.) 5 Absatz (Abs.) 1 GG gewährleistet. Diese im Grundgesetz stehende Bestimmung thematisiert die Freiheit von Presse, Rundfunk und Film (m.a.W. Medienfreiheit) sowie das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ohne Hindernis zu unterrichten (m.a.W. Informationsfreiheit)¹. Zusätzlich wird die Freiheit der Kunst, der Wissenschaft sowie der Forschung und Lehre durch Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistet. Andererseits wird die „Versammlungsfreiheit“ als kollektive Ausübung der Meinungsfreiheit unter dem Art. 8 GG charakterisiert². In dieser Studie wird der Begriff „Kommunikationsgrundrecht“ als Sammelbegriff für diese Grundrechte betrachtet. Die Versammlungsfreiheit wird andererseits „Massenkommunikationsgrundrecht“³ genannt. Dieses Sprichwort steht zur Debatte, weil mit Masse immer auch eine große Zahl von Menschen gemeint ist. Dagegen kann eine Versammlung lediglich aus drei Personen bestehen⁴, um vom Wesen des Art.

¹FRENZ Walter, Handbuch Europarecht, Band 4, Europäische Grundrechte, Springer Science & Business Media, 2008, S. 531; EPPING Volker, Grundrechte, 7. Auflage, Springer-Lehrbuch, 2017, S. 103.

²SCHROEDER Daniela, Grundrechte, C.F. Müller, September 2011, S. 138.

³ULBRICHT Mike, Volksverhetzung und das Prinzip der Meinungsfreiheit: Strafrechtliche und verfassungsrechtliche Untersuchung des § 130 Abs. 4 StGB, C.F. Müller, 2017, S. 373.

⁴SCHARLAU Maria, Schutz von Versammlungen auf privatem Grund, Mohr Siebeck, Tübingen, 2018, S. 167.

8 GG zu profitieren. Fraglich ist: Reichen bereits drei⁵ Personen aus, um eine Masse zu bilden? Allein die Tatsache, dass diese Diskussion durch numerische Definition durchgeführt werden kann, ist fraglich, weil der Einzelne geneigt sein könnte, etwa durch Tragen eines Plakats auf die zuschauende Öffentlichkeit einwirken zu wollen; dass auch direkt in einer Versammlung kommuniziert wird, ist nicht erforderlich, bereits „physische Präsenz“ genügt⁶. In diesem Zusammenhang klingt der Terminus „Massenkommunikationsgrundrecht“ unpassend für die Versammlungsfreiheit. Dennoch steht die Versammlungsfreiheit unter dem Dach der Kommunikationsgrundrechte – gemeinsam mit den anderen oben genannten Freiheiten.

Kommunikation ist das Grundelement der Kommunikationsgrundrechte. Religionsfreiheit enthält auch „Kommunikation“. Warum entsteht Religionsfreiheit nicht eindeutig als Kommunikationsgrundrecht? Was die Religionsfreiheit von den Kommunikationsgrundrechten unterscheidet, ist vielleicht der kollektive Rahmen der Religionsfreiheit⁷. Die Versammlungsfreiheit wird als kollektive Ausübung der Meinungsfreiheit genannt. Deswegen enthält die Versammlungsfreiheit auch eine Kollektivität. Im Vergleich zur Versammlungsfreiheit enthält die Religionsfreiheit die Akzeptanz eines kollektiven religiösen Gedankens⁸, nicht verschiedener Gedanken, die in dieselbe Richtung für eine Versammlung vereint sind. Die Religionsfreiheit hängt von der Existenz und Kollektivität einer Religion ab. Obwohl der Inhalt dieses Rechts ein kommunikatives, kollektives religiöses Dach enthält, handelt es sich um ein individuelles und inneres Recht⁹. Wie man sieht, stellt es eine sehr komplexe Struktur dar. Deswegen ist es nicht einfach die Religionsfreiheit direkt als Kommunikationsgrundrecht in Angriff zu nehmen¹⁰. Das Thema über „die Religionsfreiheit und ihre Identität als

⁵Vergleichen: **EPPING Volker**, *ibidem*, S.15.

⁶**MÜNCH Ingo von/ KUNIG Philip (Hrsg.)**, Grundgesetz Kommentar, Band I, 6. Auflage, München, 2012, Art. 8: Rn. 13.

⁷**So KORIOTH Stefan**, Religionsfreiheit: individuell, kollektiv, objektiv, institutionell, **in:** **VESTING Thomas / KORIOTH Stefan / AUGSBERG Ino (Hrsg.)**, Grundrechte als Phänomen kollektiver Ordnung: Zur Wiedergewinnung des Gesellschaftlichen in der Grundrechtstheorie und Grundrechtsdogmatik, Mohr Siebeck, Tübingen, 2014, S. 233 ff. (S. 232-245), **nach:** **SHUPPERT Gunnar Folke**, Governance of Diversity: Zum Umgang mit kultureller und religiöser Pluralität in säkularen Gesellschaften, Campus Verlag, Frankfurt / New York, 2017, S. 132.

⁸**CLASSEN Claus Dieter**, Religionsrecht, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2006, S. 62.

⁹**CLASSEN Claus Dieter**, *ibidem*, S. 47.

¹⁰**In dieser Richtung: EHLERS Dirk (Ed.)**, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, De Gruyter Verlag, 2. vollständige überarbeitete Auflage, Berlin, 2005, S. 93 (§4, Rn. 1).

Kommunikationsgrundrecht“ erfordert tiefe und größere Diskussion, die über die Grenzen dieser Untersuchung hinausgeht. Daher wurde auf die Prüfung dieser Freiheit verzichtet dessen Wert als Kommunikationsgrundrecht nicht sehr klar geklärt werden kann.

In Bezug auf unser Thema wurde dieser Begriff deutlich gemacht, der einer Bewertung bedarf. Aber jetzt muss ein anderer wichtiger Begriff betrachtet werden, um die Puzzleteile zu vervollständigen.

1.2. Menschenwürde

Warum werden in dieser Arbeit die Bezüge der Kommunikationsgrundrechte zur Menschenwürde untersucht? Der Grund liegt in Art. 79 Abs. 3 GG „die Frage der Veränderbarkeit“ und der Grund dafür ist auch die Interpretation, denn Kommunikationsgrundrechte sind hochrangig, solange sie ein Menschenwürdeaspekt haben. Daher ist es wichtig, den Begriff „Menschenwürde“ in Bezug auf unser Thema zu klären.

„Menschenwürde“ kann in zwei verschiedene Worte gegliedert werden; Menschen und Würde. Die Würde „jedes“ Menschen¹¹ ist unantastbar¹². Umstrittenen ist, wann der Schutzeffekt der Menschenwürde beginnt¹³. Nach der herrschenden Meinung endet der Schutzeffekt der Menschenwürde auch mit dem Tode nicht¹⁴.

Philosophen und Theologen beschäftigen sich mit der Definition der „Würde“ des Menschen¹⁵. Diese Deutungsmuster sind für die rechtsbegriffliche Definition der

¹¹**KUNIG Philip**, Der verfassungsrechtliche Schutz der Menschenwürde in Deutschland, in: Comparative Law, Nihon University, vol. 24, 2007, S. 152; **MAUNZ Theodor / DÜRIG Günter (Hrsg.)**, Grundgesetz Kommentar, 76. EL Dezember 2015, Art. 1 Abs. 1: Rn. 72: „keinen Würdeschutz genießen juristische Personen des Privatrechts.“

¹²**EPPING Volker**, ibidem, S. 298.

¹³**Vergleichen: MÜNCH Ingo von/ KUNIG Philip (Hrsg.)**, ibidem, Art. 1: Rn. 14; **EPPING Volker**, ibidem, S. 298 ff.; **BVerfGE**, Urteil des Ersten Senats vom 25 Februar 1975 auf die mündliche Verhandlung vom 18./19. November 1974 –BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74– Rn. 147; **MAUNZ Theodor / DÜRIG Günter (Hrsg.)**, ibidem, 76. EL Dezember 2015, Art. 1 Abs. 1: Rn. 61.

¹⁴**BVerfGE**, Urteil des Ersten Senats vom 24. Februar 1972 –1 BvR 435/68- Rn. 61.

¹⁵**Zum Beispiel: AKTAŞ Fadime**, Effects of punishment on human dignity in Islamic law, 2019, S. 8; **MAY John D’Arcy**, Human Dignity, Human Rights and Religious Pluralism: Buddhist and Christian

Menschenwürde nur begrenzt geeignet: der Aspekt etwa, dass die Menschenwürde „einen Eigenwert des Menschen“¹⁶ abbildet. Die Würde des Menschen ist nicht an die Fähigkeit zu geistig seelischem Wertempfinden geknüpft¹⁷. Vielmehr ist die Menschenwürde ein Rechtsbegriff, der im hohen Maße unbestimmt ist¹⁸. Die Menschenwürde ist ein von allen Menschen und ihrem sozialen Leben getrennter und objektiver Wert¹⁹. Die Menschenwürde konzentriert sich auf „einen festen Punkt in der Entwicklung von Ansichten und Einschätzungen auf der Grundlage der menschlichen Existenz“²⁰, dennoch zeigt die Menschenwürde als Grundnorm die persönliche Autonomie des Menschen. Individuelle Selbstwerthaftigkeit und die Subjektqualität des Menschen in seiner wechselseitigen Anerkennung mit anderen, gründen den Anspruch auf gleiche Würde aller²¹. Wenn die Behandlung durch die öffentliche Gewalt des Staates die Achtung des Wertes vermissen lässt, ist der Mensch lediglich „bloßes Objekt“^{22 23}.

Ein wichtiger Punkt ist auch, dass die Menschenrechte in der Würde des Menschseins, das in der Freiheit der freien Selbstverfügung des Menschen besteht, aufbauen²⁴. In diesem Zusammenhang wird nach der Mitgifttheorie deutlich, dass der Schutzeffekt der Menschenwürdegarantie unabhängig davon ist, ob Träger der Menschenwürde diese Garantie überhaupt will²⁵.

Perspectives, Buddhist-Christian Studies University of Hawai'i Press Volume 26, 2006, S. 52; **BLÖMACHER Sabine**, Die Menschenwürde als Prinzip des deutschen und europäischen Rechts, Band 1327, Schriften zum Öffentlichen Recht, Berlin, 2016, S. 20.

¹⁶**EPPING Volker**, ibidem, S. 300.

¹⁷**MÜNCH Ingo von/ KUNIG Philip (Hrsg.)**, ibidem, Art. 1: Rn. 12.

¹⁸**MÜNCH Ingo von/ KUNIG Philip (Hrsg.)**, ibidem, Art. 1: Rn. 18.

¹⁹**BVerwGE**, Urteil des 1. Senats vom 15. Dezember 1981 –BverwG 1 C 232.79-, Rn. 12.

²⁰**MÜNCH Ingo von/ KUNIG Philip (Hrsg.)**, ibidem, Art. 1: Rn. 19.

²¹**DREIER Horst (Hrsg.); v. Hartmut Bauer, Gabriele Britz, Frauke Brosius-Gersdorf, Georg Hermes u.a. (Bearb.)**, Grundgesetz Kommentar, Band I, 3. Auflage, 2018, Art. 1, Rn. 42.

²²**BVerfGE**, Urteil des Ersten Senats vom 15. Februar 2006 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 2005-1 BvR 357/05-, Rn. 37: „Das Luftsicherheitsgesetz verstoße gegen die Grundrechte der Beschwerdeführer auf Menschenwürde und Leben gemäß Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Es mache sie zum **bloßen Objekt** staatlichen Handelns.“; **BVerfGE**, Urteil des Zweiten Senats vom 15. Dezember 1970 -2 BvF 1/69, 2 BvR 629/68 und 308/69-, Rn. 101; **für mehrere Informationen: BLÖMACHER Sabine**, ibidem, S. 51 ff.

²³**SACHS Michael (Hrsg.)**, Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage, 2018, Art. 1: Rn.16.

²⁴**HEINZMANN Richard**, Das Menschenbild und die Menschenwürde – Ethik und Moral für gesellschaftliches Zusammenleben, 2006/07, S. 62, www.konrad.org.tr/Islam%20dt%202006/07heinzmanAL.pdf (**Letztes Zugriffsdatum: 08.12.2019**).

²⁵**KUNIG Philip**, Zum Dogma der unantastbaren Menschenwürde, **in**: Gröschner/Lembcke (Hrsg.), Das Dogma der Unantastbarkeit, 2009, S. 124; **KUNIG Philip**, ibidem, **in**: Comparative Law, Nihon University, vol. 24, 2007, S. 152 ff.; **Als Gegenmeinung**: Nach der Leistungstheorie ist es nicht akzeptabel,

Ein weiterer Punkt, der hervorgebracht werden muss, ist der Unterschied zwischen den Begriffen „Würde“ und „Ehre“ im Kontext der Kommunikationsgrundrechte²⁶. Der Unterschied steht in diesem Kontext, dass die Menschenwürde im Konflikt mit Art. 5 Abs. 1 GG nicht abwägungsfähig ist. Im Vergleich zur Menschenwürde ist „Ehre“ im Sinne „allgemeinen Persönlichkeitsrecht“ im Konflikt mit Art. 5 Abs. 1 GG abwägungsfähig. Dieser Unterschied ist wichtig für die folgenden Abschnitte.

In Bezug auf unser Thema wurde dieser Begriff deutlich gemacht, der einer Bewertung bedarf. Für die semantische Integrität ist es wichtig, das letzte Puzzleteil zu kombinieren, bevor wir uns mit der Untersuchung beschäftigen.

1.3. Unantastbarer Kern

Im Vergleich zu „Unantastbarkeit“ im Art. 1 Abs. 1 GG und „in seinem Wesensgehalt angetastet“ im Art. 19 Abs. 2 GG, spielt die Begrenzung der Beschränkbarkeit²⁷ eine besondere Rolle. Art. 1 Abs. 1 GG, die „Menschenwürdegarantie“ also, ist ein Grundrecht²⁸. Damit hat Art. 19 Abs. 2 GG wichtige Bedeutung: „In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“. Mit anderen Worten könnte ein Grundrecht eingeschränkt werden, ohne dass ihr Wesen berührt wird²⁹. Hier liegt eine begrenzte Genehmigung für die Beschränkung der Grundrechte. Dagegen erwähnt der Verfassungsgeber im Art. 1 Abs. 1 GG eine besondere Situation, die als „Schranken-Schranke“³⁰ bezeichnet wird. Der

denn der Einzelne bestimmt den Menschenwürdekern durch eigene Entscheidungen und seine Leistungen selbst.

²⁶**BVerfGE**, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 05. April 2001, -1 BvR 932/94-, Rn. 18; **OSTER Jan**, Kommunikationsdeliktsrecht: Eine transnationale Untersuchung am Beispiel des Ehrschutzes, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2019, S. 131.

²⁷**HUBER Peter Michael**, Art. 19, in: **STARCK Christian / KLEIN Friedrich / v. MANGOLDT Hermann**(Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, C.H.Beck Verlag, Band 1, 7. Auflage, 2018, Art. 19 Abs. 2: Rn. 121; **MÜNCH Ingo von/ KUNIG Philip** (Hrsg.), ibidem, Art. 1: Rn. 26.

²⁸**SACHS Michael** (Hrsg.), ibidem, Art. 1: Rn. 7; **MÜNCH Ingo von/ KUNIG Philip** (Hrsg.), ibidem, Art. 1: Rn. 3.

²⁹**Vorsicht:** „Nicht aller Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts vom deutschen Grundgesetz kann als menschenwürderelevant gedacht werden.“, in: **BLÖMACHER Sabine**, ibidem, S. 43.

³⁰**KUNIG Philip**, ibidem, in: **Gröschner/Lembcke** (Hrsg.), Das Dogma der Unantastbarkeit, 2009, S. 122; **MÜNCH Ingo von/ KUNIG Philip** (Hrsg.), ibidem, Art. 1: Rn. 26; **ROTHHAAR Markus**, Die Menschenwürde als Prinzip des Rechts: Eine rechtsphilosophische Rekonstruktion, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2015, S. 50.

Verfassungsgeber untermauert hier die „Unantastbarkeit“ der Menschenwürde im Art. 1 Abs. 1 GG. Deswegen ist die Menschenwürde als ein Grundrecht, Teil der nicht-beschränkbaren Grundrechte³¹.

Die Frage ist, welche Grundrechte im Art. 19 Abs. 2 GG behandelt werden. Die Antwort ist nach der herrschenden Meinung die für natürliche Personen geltenden „Freiheitsgrundrechte“ des GG, mit anderen Worten die Grundrechte des I. Abschnitts des GG³². Die zweite Frage ist, warum unterscheidet der Verfassungsgeber die Menschenwürde von den anderen Freiheitsgrundrechten? Vielleicht liegt in diesem Grundrecht das Wesen des Grundrechts; „Grenzen der Menschenwürde als ein Grundrecht“ sind zweifellos an „die Grenzen des Wesens der Menschenwürde“ geknüpft. Deswegen wird der Titel dieser Untersuchung als „die Menschenwürde als unantastbarer Kern der Grundrechte“ betont.

Die „Unantastbarkeit“ garantiert umfangreich die Achtung der Menschenwürde. Diese Garantie gilt nicht nur gegenüber der Staatsgewalt, sondern auch dritten Personen gegenüber: Mit anderen Worten: sie erzielt unmittelbare Drittwirkung³³.

Mit der Erklärung dieses Begriffs werden jetzt Puzzleteile kombiniert.

1.4. Schlussfolgerung dieses Kapitels

Mit diesen Erklärungen wird unser Ziel etwas klarer und spezifischer gesehen. In dieser Arbeit wird mit der Hilfe der geklärten Begrifflichkeiten versucht, sich der Beantwortung der Forschungsfrage nach und nach zu nähern.

³¹**KUNIG Philip**, *ibidem*, in: Gröschner/Lembcke (Hrsg.), Das Dogma der Unantastbarkeit, 2009, S. 126; **KUNIG Philip**, *ibidem*, in: Comparative Law, Nihon University, Vol. 24, 2007, S. 155; **SACHS Michael** (Hrsg.), *ibidem*, Art. 1: Rn. 11.

³²**MÜNCH Ingo von/ KUNIG Philip** (Hrsg.), *ibidem*, Art. 19: Rn. 32.

³³**MAUNZ Theodor / DÜRIG Günter** (Hrsg.), *ibidem*, 76. EL Dezember 2015, Art. 1 Abs. 1: Rn. 74; **MÜNCH Ingo von/ KUNIG Philip** (Hrsg.), *ibidem*, Art. 1: Rn. 27; **Vergleichen: GÖZTEPE Ece**, Die Drittwirkung der Grundrechte im Rahmen der Europäischen Union, Annales XXXII, N. 48, 1998, S. 211.

2. Kapitel: Zielsetzung der Untersuchung

Die Menschenwürde wird in der deutschen Verfassungsordnung mit dem Art. 1 Abs. 1 GG garantiert. Die wichtigen Unterschiede sollen kurz erwähnt werden, die die Menschenwürde betreffen - und die Unterschiede der Menschenwürdegarantie zu anderen Grundrechten deutlich machen. Sämtliche Grundrechte konkretisieren und enthalten Menschenwürde separat³⁴. Die Menschenwürde gilt als „absolut“ und „als Wurzel aller Grundrechte“³⁵. Gemäß Art. 79 Abs. 3 GG, ist der normative Zustand des Art. 1 Abs. 1 GG als einziges besonderes Grundrecht nicht änderbar³⁶.

Wie bereits oben schon kurz erläutert, liegen die Menschenrechte in der Würde des Menschseins, das auf der Freiheit der freien Selbstverfügung des Menschen fußt³⁷. Damit zeigt der Verfassungsgeber besondere Betonung wichtigen Unterschieds zwischen Grundrechten und Menschenwürde als Teil der Grundrechte³⁸. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass diese Forschung sich nicht mit allen Grundrechten beschäftigen wird. Diese Forschung beinhaltet nur die Kommunikationsgrundrechte als Beispiel, um die Beziehung zwischen der Menschenwürde und anderen Grundrechten zu verkörpern.

Die Frage, wo Menschenwürde im Kontext aller Grundrechte steht, muss beantwortet werden. Mit anderen Worten: Ist Menschenwürdegarantie in Deutschland und der Türkei jeweils unantastbarer Kern einzelner Grundrechte? Neben dieser Frage müssen auch einige Theorien erwähnt werden.

Eine andere Frage ist, warum der Verfassungsgeber von einem subtilen Unterschied, den über das Thema die Beschränkbarkeit der Grundrechte ist, zwischen „Kommunikationsgrundrechte“ und „Menschenwürde als ein Grundrecht“ ausgeht. Wo sind die Grenzen für die Reduzierbarkeit in Deutschland und in der Türkei?

Danach muss die Unterscheidung zwischen „Menschenwürde“, die im Zentrum der Grundrechte als verfassungsrechtliche Kern Prinzip besteht, und „Menschenwürde“,

³⁴**BVerfGE**, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476, 1980/91 und 102, 221/92 - , Rn. 121.

³⁵**HONG Mathias**, Der Menschenwürdegehalt der Grundrechte, Mohr Siebeck, Tübingen, 2019, S. 21; **MAUNZ Theodor / DÜRIG Günter (Hrsg.)**, Grundgesetz Kommentar, 86. EL Januar 2019, Art. 1 Abs. 1: Rn. 4.

³⁶**VARDAR Çiğdem**, Der Schutz der Menschenwürde, in: CENKÇİ Esra (Hrsg.), Akdeniz Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, Juni 2012, Band: 2, Nummer:1, S. 98.

³⁷**HEINZMANN Richard**, ibidem, S. 62.

³⁸**SACHS Michael (Hrsg.)**, ibidem, Art. 1: Rn. 11.

die selbst ein Grundrecht abbildet, geklärt werden³⁹. Auch ist es sehr wichtig zu erwähnen, dass Menschenwürde keinen einzigen⁴⁰ Charakter⁴¹ in der Verfassung hat. Sowohl die Literatur als auch die Gerichtsentscheidungen stimmen heute im Allgemeinen⁴² darin überein, dass „Menschenwürde“ einen „konstitutionellen Charakter“⁴³ als „ein Grundrecht“ hat⁴⁴. Wann trägt Menschenwürde welche Identität? Mit dieser Frage wird es noch wichtiger zu verstehen, wann und nach welchen Kriterien Menschenwürde-Identitäten festgestellt wurden.

Mit Hilfe der Untersuchung werden die oben genannten Fragen noch besser verstanden und diskutiert. In dieser Untersuchung wird nicht auf eine umfassende Kommentierung von Art. 1 Abs. 1 GG, wie einer GG Kommentar, in Angriff genommen, sondern sich auf die oben genannten Grenzen konzentrieren.

Letztlich ist auch wichtig zu sagen, dass der Schwerpunkt der Untersuchung auf Deutschland bleibt, weil zu diesem Thema in der deutschen Literatur viele Ansichten und Untersuchungen geäußert wurden. Im Gegensatz dazu ist die Türkei in Bezug auf die Untersuchung eingeschränkter geworden, weil unser Thema in der Türkei noch nicht ausreichend erörtert wurde. Daher wird diese Forschung in Bezug auf die Türkei im Wesentlichen beschränkt.

³⁹Für eine noch tiefere Diskussion zum Unterschied zwischen „Prinzipien“ und „Regeln“: **BLÖMACHER Sabine**, *ibidem*, S. 72.

⁴⁰Über Doppelcharakter: „Fundamentalnorm und Grundrecht“: **BLÖMACHER Sabine**, *ibidem*, S. 122; **ROTHHAAR Markus**, *ibidem*, S. 32 ff..

⁴¹Für verschiedene Charaktere: **BECCHI Paolo**, *Das Prinzip Menschenwürde-Eine Einführung*, Band 85, *Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte*, Berlin, 12. Oktober 2016, S. 11 ff.; für eine künstlerische Charakterperspektive: „Der Menschheit Würde ist in eure Hand gegeben, bewahrt sie! Sie sinkt mit Euch! Mit Euch sie sich hebt.“, *so in*: **SCHILLER Friedrich**, *Gedichte: die Künstler*, 1789, *nach*: **BLÖMACHER Sabine**, *ibidem*, S. 17.

⁴²**LINKE Tobias**, *Die Menschenwürde im Überblick: Konstitutionsprinzip, Grundrecht, Schutzpflicht*, *JUS*, 2016, S. 888.

⁴³**LINKE Tobias**, *ibidem*, S. 888 ff.

⁴⁴**DÜWELL Marcus**, *Menschenwürde als Grundlage der Menschenrechte*, *in*: *Zeitschrift für Menschenrechte*, 4 (2010), S. 65 ff.; **MÜNCH Ingo von / KUNIG Philip (Hrsg.)**, *ibidem*, Art. 1: Rn. 3-4; **MAUNZ Theodor / DÜRIG Günter (Hrsg.)**, *ibidem*, 76. EL Dezember 2015, Art. 1 Abs. 1: Rn. 29; **BLÖMACHER Sabine**, *ibidem*, S. 71.

ZWEITER TEIL

DEUTSCHLAND

Dieser Abschnitt ist wesentlicher Teil des Hauptteils. In diesem Abschnitt werden einige Aspekte des Mechanismus zum Schutz der Menschenwürde für Deutschland unter Berücksichtigung seiner Beziehung zu den Kommunikationsgrundrechten bewertet. Der Charakter der Menschenwürde muss zuerst verstanden werden. Folgend wird das Verhältnis der Menschenwürdegarantie zu den Kommunikationsgrundrechten angesprochen. Am Ende dieses Teils wird die Unantastbarkeit der Menschenwürde durch die Untersuchung der Entscheidungen des BVerfG betont, um konstitutionelle und unantastbare Gewichte der Menschenwürde aus verschiedenen Blickwinkeln zu untersuchen. Auf diese Weise wird Hinweise auf das Verhältnis zwischen Grundrechten und Menschenwürde im Sinne des Art. 19 Abs. 2 GG und Art. 79 Abs. 3 GG erhalten.

1. Kapitel: Der Charakter der Menschenwürde

Unter diesem Kapitel wird zunächst kurz die Identität von Art. 1 Abs. 1 GG dargelegt und im Kontext seines Vorkommens im GG analysiert. Überdies muss erst charakterisiert werden, welche zentralen Wesensformen⁴⁵ den Artikel ausmachen. Ebenso werden näher erläutert, der „grundrechtliche Charakter der Menschenwürde“ im Sinne des Art. 1 Abs. 1 GG und der „verfassungsgrundsätzliche Charakter der Menschenwürde“ im Sinne des Art. 19 Abs. 2 GG. Abschließend werden die Unterschiede beider Charaktere betrachtet.

Nach dem zweiten Weltkrieg diente die Weltgemeinschaft als besonderer und menschenrechtlicher Schutz des Einzelnen⁴⁶. Mit dieser Zusage erkannte die Weltgemeinschaft die Charta der Vereinten Nationen vom 26.06.1945 an. Aus diesem

⁴⁵ROTHHAAR Markus, *ibidem*, S. 32 ff..

⁴⁶MÜLLER Jörg Paul, *Verwirklichung der Grundrechte nach Art. 35 BV der Freiheit Chancen geben, Kleine Schriften zum Recht (KSR)*, Stämpfli Verlag AG, 2018, S. 21.

Grund trat die Präambel der Charta der VN zu „Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit“ am 10.12.1948 in Kraft⁴⁷. Aus ihr wurde auch Art. 1 der Charta der VN „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“, geboren⁴⁸. Damit betont die Weltgemeinschaft auch heute noch das Recht „Menschenwürde“.

Dieser weltgemeinschaftlich gebundene Gedanke knüpft an besondere Beziehung mit dem deutschen Grundgesetz⁴⁹, besonders dem Art. 1 Abs. 1 GG an⁵⁰. Damit hat Art. 1 Abs. 1 GG nicht nur „deutschen“ Charakter, sondern ist universeller Natur⁵¹. Wie spiegelt sich der Charakter der Menschenwürde im Grundgesetz wider? Die Konsequenzen sind offensichtlich, wenn es sich um ein Grundrecht handelt, ist das Verfassungsbeschwerderecht geschützt⁵². So ist es als Prinzip geregelt, wenn es nicht im Schutzbereich der Verfassungsbeschwerde steht.

1.1. Charakter der Menschenwürde als Grundrecht

Art. 1 Abs. 1 GG ist von besonderer Relevanz, weil seine Position im Vergleich zu anderen Grundrechten im deutschen Grundgesetz einige Ausnahmen zeigt. Der Artikel hat sowohl die Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG) als auch seine hocharrangige⁵³, überkonstitutionelle⁵⁴ und unantastbare⁵⁵ Position. Hier liegen besondere Unterschiede

⁴⁷**SCHAEDE Stephan**, Würde – Eine ideengeschichtliche Annäherung aus theologischer Perspektive, in **BAHR Petra / MICHAEL HEINIG Hans (Hrsg.)**, Menschenwürde in der säkularen Verfassungsordnung, Mohr Siebeck Tübingen, 2006, S. 13; **EPPING Volker**, ibidem, S.294; **STREINZ Rudolf(Hrsg.)**, Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, EUV/AEUV, Beck Verlag, 3. Auflage, München 2018, Art. 1, Rn. 1.

⁴⁸**MÜLLER Jörg Paul**, ibidem, 2018, S. 23.

⁴⁹Das Grundgesetz ist am 23. Mai 1949 verkündet worden und mit Ablauf dieses Datums in Kraft getreten.

⁵⁰**EPPING Volker**, ibidem, S. 294; **SACHS Michael (Hrsg.)**, ibidem, Art. 1: Rn. 4; **DREIER Horst (Hrsg.)**; v. **Hartmut Bauer, Gabriele Britz, Frauke Brosius-Gersdorf, Georg Hermes u.a. (Bearb.)**, ibidem, 2018, Art. 1, Rn. 40.

⁵¹Artikel 1: „Würde des Menschen“ **Charta der Grundrechte der Europäischen Union**.

⁵²**KUNIG Philip**, ibidem, in: **Comparative Law**, Nihon University, vol. 24, 2007, S. 155; **MOLINARI Eva Maria**, Die Menschenwürde in der schweizerischen Bundesverfassung: Eine rechtsdogmatische und rechtsvergleichende Untersuchung der subjektiv-rechtlichen Grundrechtsfunktion, in: **GAUCH Peter (Hrsg.)**, Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz (AISUF), Band/Nr. 384, 2018, S. 202 (Rn. 416).

⁵³**MÜNCH Ingo von/ KUNIG Philip (Hrsg.)**, ibidem, Art. 1: Rn. 71.

⁵⁴**EPPING Volker**, ibidem, S.294.

⁵⁵**SACHS Michael (Hrsg.)**, ibidem, Art. 1: Rn. 11; **EPPING Volker**, ibidem, S. 294; **DREIER Horst (Hrsg.)**; (Bearb.) v. **Hartmut Bauer, Gabriele Britz, Frauke Brosius-Gersdorf, Georg Hermes u.a.**, ibidem, 2018, Art. 1, Rn.128.

zwischen Grundrechten und der Garantie auf Menschenwürde. Es gibt interessante Beziehung zwischen allen Grundrechten und Art. 1 Abs. 1 GG. Sie ist breiter Gegenstand literarischer Betrachtung⁵⁶. Es gibt auch gegensätzliche Ansichten; zum Beispiel: nach der Meinung bei Dürig⁵⁷ ist die Ableitung von Grundrechten aus der Menschenwürde zweifelhaft. Dagegen ist nach Meinung Düwells⁵⁸ die Menschenwürde ein Prinzip⁵⁹, das sich nach Ableitung von Grundrechten aus dem Menschenwürdeprinzip ergibt. Auch nach anderer Meinung bei Epping⁶⁰ wird diese Beziehung zwischen Art. 1 Abs. 1 GG und den „sonstigen“⁶¹ Grundrechten als „ungeklärt“ definiert.

Außer seiner Bedeutung und seiner Position könnte man vielleicht sagen, dass Art. 1 Abs. 1 GG keinen einzelnen Charakter hat. Aus einer Übersicht könnte man vielleicht ganz vorsichtig sagen, dass alle Grundrechte außer Art 1. Abs. 1 GG, einen einzigen Charakter als Grundrecht haben. Deswegen wird der „polyglotte“ Charakter der Menschenwürde Schritt für Schritt unter dieser Forschung subsumiert. Zunächst muss in diesem Zusammenhang umfassende Bewertung des „grundrechtlichen Charakters“ vorgenommen werden.

Sowohl die Literatur als auch die Gerichtsentscheidungen stimmen heute im Allgemeinen⁶² darin überein, dass die „Menschenwürde“ einen einzigen konstitutionellen Charakter⁶³ als Grundrecht hat⁶⁴. Mit diesem Ergebnis könnte man sagen, dass das Recht auf Verfassungsbeschwerde für Art. 1 Abs. 1 GG geschützt wird⁶⁵.

Wenn man den Wortlaut des Art. 142 GG im Wesentlichen akzeptieren könnte, spielt Art. 1 Abs. 1 GG als Grundrecht eine besondere Rolle im GG. Dagegen spielt Art. 1 Abs. 3 GG eine entgegengesetzte Rolle mit dem Wortlaut⁶⁶. Es ist deutlich, dass es mit

⁵⁶MÜNCH Ingo von/ KUNIG Philip (Hrsg.), *ibidem*, Art. 1: Rn. 68; EPPING Volker, *ibidem*, S. 307; DREIER Horst (Hrsg.); (Bearb.) v. Hartmut Bauer, Gabriele Britz, Frauke Brosius-Gersdorf, Georg Hermes u.a., *ibidem*, 2018, Art. 1, Rn. 121; DÜWELL Marcus, *ibidem*, S. 65.

⁵⁷MAUNZ Theodor / DÜRIG Günter (Hrsg.), *ibidem*, 76. EL Dezember 2015, Art. 1 Abs. 1: Rn. 22.

⁵⁸DÜWELL Marcus, *ibidem*, S. 65.

⁵⁹Vergleichen: SACHS Michael (Hrsg.), *ibidem*, Art. 1: Rn. 5 und Rn. 7.

⁶⁰EPPING Volker, *ibidem*, S. 307 (Rn. 620).

⁶¹Es wird noch nicht den Charakter von Art. 1 Abs. 1 GG als ein Grundrecht genommen. Deswegen wird hier den Satz „sonstigen“ ganz vorsichtig betont.

⁶²LINKE Tobias, *ibidem*, S. 888.

⁶³LINKE Tobias, *ibidem*, S. 888 ff.

⁶⁴DÜWELL Marcus, *ibidem*, S. 65 ff.; MÜNCH Ingo von/ KUNIG Philip (Hrsg.), *ibidem*, Art. 1: Rn. 3-4; MAUNZ Theodor / DÜRIG Günter (Hrsg.), *ibidem*, 76. EL Dezember 2015, Art. 1 Abs. 1: Rn. 29; BLÖMACHER Sabine, *ibidem*, S. 71.

⁶⁵MOLINARI Eva Maria, *ibidem*, S. 202 (Rn. 416).

⁶⁶KUNIG Philip, *ibidem*, in: Comparative Law, Nihon University, vol. 24, 2007, S. 154; EPPING Volker, *ibidem*, S. 594.

dem Wortlaut nicht identifiziert werden kann. Andererseits ist wichtig, dass das Bundesverfassungsgericht Art. 1 Abs. 1 GG für Verfassungsbeschwerde als Grundrecht identifiziert wurde⁶⁷. Dagegen hat das Bundesverfassungsgericht den Grundrechtscharakter der Menschenwürde nie deutlich begründet⁶⁸.

Nun muss die Situation aus einem anderen Blickwinkel betrachtet werden: Charakter der Menschenwürde als Verfassungsgrundsatz, weil es im Grundgesetz einige Spuren dazu gibt.

1.2. Charakter der Menschenwürde als Verfassungsgrundsatz

Unter der vorherigen Überschrift wurde zu dem Schluss gekommen, dass die Menschenwürde ein besonderes Grundrecht ist, indem musste darüber nachgedacht werden, ob sie als solches behandelt werden kann. Wenn es wiederholt werden soll, hat Art. 1 Abs. 1 GG keinen einzelnen Charakter⁶⁹. Es ist auch kein charakterfreies Konzept⁷⁰. Kann die Menschenwürde also nicht nur ein Grundrecht, sondern auch als Prinzip betrachtet werden? Dies erfordert eine differenzierte Diskussion. Eine absolute Antwort kann nicht gesucht werden.

Folglich wird versucht, den Charakter der Menschenwürde als Verfassungsgrundsatz im Sinne Art. 19 Abs. 2 GG zu erklären. Zusätzlich ist „allgemeines Persönlichkeitsrecht“ auch eine wichtige Betonung, um die Menschenwürde als Verfassungsgrundsatz zu bewerten, weil das BVerfG in der „Eppler Entscheidung“⁷¹ im Zusammenhang mit Art. 2 Abs. 1 GG die Menschenwürde vor allem als Konkretisierungsprinzip behandelt⁷². Auf diese Weise muss man fokussieren, dass der

⁶⁷EPPING Volker, *ibidem*, S. 595.

⁶⁸MAUNZ Theodor / DÜRIG Günter (Hrsg.), *ibidem*, 86. EL Januar 2019, Art. 1 Abs. 1: Rn. 29.

⁶⁹VORMIZEELE Voet van, Art. 1 GRC, Rn.1-8, in: BECKER Ulrich / HATJE Armin / SCHOO Johann / SCHWARZE Jürgen (Hrsg.), EU-Kommentar, Nomos Verlag, 4. Auflage, 2019, Art. 1 GRC: Rn. 4; HUBER Wolfgang, Vortrag: Menschenwürde und Forschungsfreiheit, Bioethik-Kongresses in Berlin, 28. Januar 2002, S. 2: <https://www.bpb.de/apuz/28293/forschungsfreiheit-und-menschenwuerde-am-beispiel-der-stammzellforschung?p=all> (Letztes Zugriffsdatum: 05.04.2020). : „Deshalb hat es einen guten Sinn, wenn auf die Menschenwürde einerseits in der Begründung von Menschenrechten und Grundrechten, andererseits im Sinn einer allgemeinen Schrankensetzung Bezug genommen wird.“

⁷⁰DÜWELL Marcus, *ibidem*, S. 78.

⁷¹BVerfGE, Beschluss des Ersten Senats vom 3. Juni 1980 -1 BvR 185/77-, Rn. 13.

⁷²MOLINARI Eva Maria, *ibidem*, S. 208(Rn. 428).

Charakter der Menschenwürde aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden muss⁷³.

Nach der Meinung Düwells ist es wichtig, dass die Menschenwürdegarantie im Sinne der so genannten „Objektformel“ mit anderem Blick kommentiert wird, und zwar als ein Verbot, Menschen vollständig zu instrumentalisieren⁷⁴. In dieser Richtung könnte man sich auf den Kern der Grundrechte im Sinne Art. 19 Abs. 2 GG konzentrieren⁷⁵. Die meisten Freiheitsrechte des deutschen Grundgesetzes im Schutz von Persönlichkeitssubstanz enthalten einen „Menschenwürdekern“ durch die Zentrierung der Verfassungsordnung auf die Personenqualität des Einzelnen⁷⁶. Nach der Meinung von Dürig, wird die Menschenwürdegarantie als Grundlage für die Menschenwürde ausfüllenden und skizzierende Rechte aufgefasst und es wird „Recht auf Rechte“ genannt⁷⁷. Alle diese Akzentuierungen zeigen, dass die Freiheitsrechte im Sinne des Art. 19 Abs. 2 GG tatsächlich im Wesentlichen „Menschenwürdegarantie“ darstellen.

Zum Beispiel zwei beliebige Grundrechte; können sie in Bezug auf ihre Ziele, Kriterien und Elemente voneinander integrieren? Wie kann Art. 1 Abs. 1 GG, das ein Grundrecht ist, gleichzeitig der Kern von den Freiheitsgrundrechten im Sinne des Art. 19 Abs. 2 GG sein? Hier erscheint der zweite Charakter der Menschenwürde. Sämtliche Grundrechte konkretisieren und enthalten der Menschenwürde jeweils separat⁷⁸.

Zusätzlich ist die Frage wichtig zu ergründen, wo der verfassungsgrundsätzliche Menschenwürde-Charakter in diesem Sinne steht. Zuerst muss auf zwei Theorien kurz hingewiesen werden, um die Antworten zu verkörpern. Nach der „Theorie vom relativen Wesensgehalt“ definiert sich der Wesensgehalt eines Grundrechts nicht als feststehende, sondern als eine variable Größe⁷⁹. Nach der „absoluten Theorie“ ist der Wesensgehalt eines Grundrechts eine von Grundrechtskollisionen unabhängige, aber bestimmte

⁷³MOLINARI Eva Maria, *ibidem*, S. 202(Rn. 417).

⁷⁴DÜWELL Marcus, *ibidem*, S. 65; MAUNZ Theodor / DÜRIG Günter (Hrsg.), *ibidem*, 86. EL Januar 2019, Art. 1 Abs. 1: Rn. 36.

⁷⁵KUNIG Philip, *ibidem*, in: Comparative Law, Nihon University, vol. 24, 2007, S. 150.

⁷⁶MAUNZ Theodor / DÜRIG Günter (Hrsg.), *ibidem*, 86. EL Januar 2019, Art. 1 Abs. 1: Rn. 21.

⁷⁷MAUNZ Theodor / DÜRIG Günter (Hrsg.), *ibidem*, 86. EL Januar 2019, Art. 1 Abs. 1: Rn. 22.

⁷⁸BVerfGE, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476, 1980/91 und 102, 221/92-, Rn. 121.

⁷⁹WINKLER Daniela, Grundrechte in der Fallprüfung: Schutzbereich – Eingriff – Verfassungsrechtliche Rechtfertigung, C.F. Müller Verlag, 2018, S. 101; BVerfGE, Beschluss des Zweiten Senats vom 15. Dezember 1970 – 2 BvL 17/67 -, Rn. 19; BVerfGE, Urteil des Zweiten Senats vom 18. Juli 1967 -2 BvF 3, 4, 5, 6, 7, 8/62- Rn. 141.

Größe⁸⁰. Zusätzlich ist die Menschenwürdegarantie nicht nur als Grundrecht wichtig, sondern auch als Verfassungsgrundsatz „letzter unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit und absolut geschützter Achtungsanspruch“⁸¹, mit anderen Worten als „Wurzel aller Grundrechte“⁸². Die Menschenwürdegarantie dagegen, steht nicht als „grundrechtliche Wurzel aller Grundrechte“, sondern möglicherweise als „verfassungsgrundsätzliche Wurzel aller Grundrechte“. Kann man in diesem Zusammenhang etwa sagen, dass die Menschenwürdegarantie als ein Verfassungsgrundsatz der Wesensgehalt eines Grundrechts im Sinne des Art. 19 Abs. 2 GG bildet⁸³? Wie kann man die Grenzen des Wesensgehalts bestimmen⁸⁴? Diese Fragen sind nicht einfach zu klären. Für die Definition der Grenze des Wesenskerns im Sinne des Art. 19 Abs. 2 GG sollte in Frage gestellt werden, ob der unantastbare Wesenskern, nach der Bedeutung, die das Grundrecht nach der Einschränkung noch für das soziale Leben im Ganzen besitzt, geschützt wird⁸⁵.

Aus dieser Perspektive, anhand der unterschiedlichen Charakteristika der Menschenwürde, wird diese Untersuchung fortgesetzt, indem das Verhältnis zwischen Kommunikationsgrundrechten und Menschenwürde fokussiert wird. Aber zuerst muss versucht werden, die Kriterien aufzudecken, die ermöglicht werden können, zwischen beiden Charakteristika zu unterscheiden.

1.3. Zur kategorialen Grenze zwischen Verfassungsgrundsatz und Grundrechte

Grundrechtlicher Menschenwürde Charakter ist nicht vollständig unabhängig von dem verfassungsgrundsätzlichen Menschenwürde Charakter. Beide Charakteristika sind in gegenseitiger Harmonie. Die Ergebnisse variieren je nach ihren Charakteren. Wenn die Menschenwürdegarantie ein Grundrecht ist, wird es unterschiedliche Konsequenzen

⁸⁰WINKLER Daniela, *ibidem*, S. 101.

⁸¹HONG Mathias, *ibidem*, S. 431.

⁸²HONG Mathias, *ibidem*, S. 21; MAUNZ Theodor / DÜRIG Günter (Hrsg.), *ibidem*, 86. EL Januar 2019, Art. 1 Abs. 1: Rn. 4.

⁸³ROTHHAAR Markus, *ibidem*, S. 34.

⁸⁴ROTHHAAR Markus, *ibidem*, S. 48.

⁸⁵MÜNCH Ingo von/ KUNIG Philip (Hrsg.), *ibidem*, Art. 19: Rn. 24.

haben. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass der Charakter der Menschenwürde bestimmt wird.

Ein Grundrecht und ein Verfassungsgrundsatz weisen unterschiedliche „Wirkungsintensitäten“ auf⁸⁶. Zwei Konzepte (m.a.W. zwei Charakteren oder Doppelfunktion⁸⁷), die demselben Zweck dienen, bilden kein Rechtsnormkonflikt. Daher können die Unterschiede aus dieser Perspektive nicht klargemacht werden. Deswegen kann man vielleicht die folgenden Fragen stellen, um Unterschiede herauszuarbeiten:

- Wird die Durchführung des Menschenwürde Konzepts als der Wesensgehalt der Freiheit in dem Sinne des Art. 19 Abs. 2 GG behandelt?
- Wenn unsere Antwort auf die obige Frage „Nein“ lautet, kann der Menschenwürde Charakter nur als Grundrecht eine besondere Rolle spielen.
- Wenn unsere Antwort auf die obige Frage „Ja“ lautet, kann die zweite Frage gestellt werden. Wird die Menschenwürde allein unter dem Schutzbereich der Verfassungsbeschwerde geschützt, unabhängig von einem Grundrecht, dessen Wesensgehalt die Menschenwürdegarantie ist?
- Wenn ja, kann der Menschenwürde Charakter als Grundrecht eine besondere Rolle spielen. Wenn nein, kann der Menschenwürde Charakter als Verfassungsgrundsatz eine Rolle spielen.
- Wird die Durchführung des Menschenwürde Konzepts als der Wesensgehalt von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in dem Sinne des Art. 19 Abs. 2 GG behandelt?
- Wenn ja, kann der Menschenwürde Charakter als Verfassungsgrundsatz im Sinne des Art. 2 Abs. 1 i.V. m. Art. 1 Abs. 1 GG eine Rolle spielen. Wenn nein, kann der Menschenwürde Charakter als Grundrecht eine Rolle spielen.

Diese Fragen und ihre Antworten (m.a.W. Kriterien) sind nicht absolut und nicht limitiert. Auf der anderen Seite wird es umso einfacher sein, je klarer die Linie zwischen beiden Charakteristiken der Menschenwürde ist, um die verfassungsrechtliche Position der Menschenwürde bei jedem einzelnen Fall deutlich zu sehen.

⁸⁶UNGER Sebastian, Das Verfassungsprinzip der Demokratie: Normstruktur und Norminhalt des grundgesetzlichen Demokratieprinzips, Mohr Siebeck, Tübingen, 2008, S. 93.

⁸⁷VORMIZEELE Voet van, ibidem, Art. 1 GRC: Rn. 4; HUBER Wolfgang, ibidem, S. 2.

1.4. Schlussfolgerung dieses Kapitels

Unter diesem Kapitel wird zunächst versucht, dass die Charakteristika der Menschenwürde besonders in Angriff genommen wurden. Es ist wichtig, den Charakter der Menschenwürde zu bestimmen, da sich die Folgen in Einzelfällen entsprechend unterscheiden. Die oben genannten nicht limitierten und nicht absoluten Kriterien können bei der Charakter Bestimmung eine Rolle spielen. Nach herrschender Meinung und nach der Meinung von dem BVerfG ist die Menschenwürde ein besonderes Grundrecht. Zusätzlich kann es sein, dass auch verfassungsgrundsätzlicher Charakter der Menschenwürde im GG als Wesensgehalt der Grundrechte vorhanden ist.

Nun wird mit dem zweiten Kapitel versucht, die Menschenwürde als unantastbarer Kern der Grundrechte am Beispiel von Kommunikationsgrundrechten zu untersuchen. Im Folgenden wird die Menschenwürdegarantie eine besondere Rolle meistens mit ihrem verfassungsgrundsätzlichen Charakter als unantastbarer Kern der Grundrechte spielen.

2. Kapitel: Verhältnis zwischen Menschenwürde und Kommunikationsgrundrechten

In diesem Kapitel wird diskutiert, ob die Menschenwürdegarantie ein unantastbarer Kern der Kommunikationsgrundrechte ist. Daher wird versucht zu verstehen, ob die Menschenwürde ein zentraler Kern in Bezug auf die Grundrechte ist. Nach einer Meinung⁸⁸ ist die Menschenwürde nicht von Geburt an gegeben und wird aus der gegenseitigen Achtung der Personen in der Kommunikation, zwischenmenschlichen Momenten und dem sozialen Geltungsanspruch der Personen geboren. Diese Menschenwürde kennzeichnet diejenige „Unantastbarkeit“ des Menschen⁸⁹. Diese Theorie ist wichtig im Hinblick auf die Bedeutung des sozialen Aspekts der Menschenwürde. Diese Kommunikationstheorie wird von uns nur geteilt, um auf den sozialen Aspekt der Menschenwürde aufmerksam zu machen. Denn die

⁸⁸**Kommunikationstheorie, für mehrere Informationen: BLÖMACHER Sabine, ibidem, S. 148.**

⁸⁹**BLÖMACHER Sabine, ibidem, S. 148.**

Kommunikationsgrundrechte können sich auch mit der Menschenwürde genau in diesem Punkt schneiden. Vielleicht steht die Menschenwürde im Kern der Kommunikationsfreiheiten, während die Kommunikation im Kern der Menschenwürde steht.

Die Kommunikationsgrundrechte sind auch auf den Menschenwürdeschutz bezogen und sind obligatorische Vorbedingung für ein menschenwürdiges Leben⁹⁰. Jedes von ihnen wird unter diesem Kapitel Schritt für Schritt mit den Beispielen im Kontext der Menschenwürdegarantie in Angriff genommen. Zu diesem Zweck wird zunächst eine Untersuchung zur Beziehung zwischen der Menschenwürde und der Freiheit der Meinungsäußerung und –Verbreitung durchgeführt.

2.1. Freiheit der Meinungsäußerung und –Verbreitung (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG) im Kontext der Menschenwürde

Der sachliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit (m.a.W. „Meinung“) ist Werturteil jeglicher Thematik⁹¹. Ein semantischer Vergleich zwischen den Begriffen „Information“, „Daten“ und „Meinung“ ist komplex⁹². Diese Diskussionen sollten vor der Tür stehen bleiben und es wird mehr auf die Beziehung zwischen der Menschenwürdegarantie und Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG fokussiert werden müssen.

Die Freiheit der Meinungsäußerung wird meistens geschützt, wenn die Äußerung sich weder als Angriff auf die Menschenwürde noch als Formalbeleidigung⁹³ oder Beschimpfung einstufen lässt⁹⁴. Bei einem schweren Angriff bleibt die Meinungsfreiheit angesichts der Menschenwürde mild⁹⁵. Die Menschenwürde darf als unantastbarer

⁹⁰LEIBHOLZ Gerhard / FALLER Hans Joachim / MIKAT Paul / REIS Hans (Hrsg.), Menschenwürde und freiheitliche Rechtsordnung: Festschrift für Willi Geiger zum 65. Geburtstag, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Verlag, Tübingen, 1974, S. 61.

⁹¹SCHROEDER Daniela, Grundrechte, C.F. Müller, September 2011, S. 254.

⁹²European Court of Human Rights (EGMR), Application Nr. 10890/84, 28 March 1990, (Case of Groppera Radio AG and others v. Switzerland), § 54.

⁹³Beispiel: „Kinderschänder“ (OLG Dresden, Urteil vom 05.09.2017, Az. U 682/17); Gegenbeispiel: „alle Soldaten sind Mörder“ (BVerfGE, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476, 1980/91 und 102, 221/92-).

⁹⁴BVerfGE, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476, 1980/91 und 102, 221/92-, Rn. 118.

⁹⁵BVerfGE, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 04. Februar 2010, - 1 BvR 369/04 -, Rn. 38; BVerfGE, Beschluss des Ersten Senats vom 24. Mai. 2006 – 1 BvR 49/00 -, Rn. 25.

Grundrecht in keinem Fall eingeschränkt werden⁹⁶. Der grundrechtliche Charakter der Menschenwürde ist ein „unwägbares Spezialrecht“⁹⁷.

Wenn die Menschenwürde eine Balancerolle im Sinne der Abwägung zwischen Freiheiten (Außer Art. 1 Abs. 1 GG) des durch die Meinungsfreiheit beeinträchtigten Rechtsguts spielt⁹⁸, kann man diesen Menschenwürde Charakter eventuell als Verfassungsgrundsatz nennen⁹⁹. Die Menschenwürde ist im Verhältnis zur Meinungsfreiheit nicht abwägungsfähig. Hier jedoch gibt es keine Abwägung zwischen Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG, nur eine Abwägung zwischen Freiheiten und die Freiheit zur Meinungsäußerung. Diese sind abwägungsfähig. Während dieser Abwägung kann die Menschenwürde eine Rolle als Verfassungsgrundsatz spielen. In diesem Zusammenhang ist besonders die „negative Meinungsäußerung“¹⁰⁰ ein wichtiges Beispiel, weil niemand gezwungen werden kann, seine Meinung zu äußern. Wenn eine Person gezwungen ist, ihre Gedanken zu erklären, kann dies zu einer Verletzung der Menschenwürde dieser Person führen. Die Gewährleistung der Menschenwürdegarantie ist Gegenstand heikler Diskussionen¹⁰¹, wie es hier ist.

Mit diesen Erklärungen wurde es versucht, aus zwei verschiedenen Perspektiven nachzudenken, um zwischen die Charakteristika der Menschenwürde und der Freiheit der Meinungsäußerung eine Beziehung zu vergleichen. Die erste Perspektive war die „Betonung der Menschenwürde an den Grenzen von der Freiheit der Meinungsäußerung und Beleidigung“. Wenn wird es aus einer anderen Perspektive betrachtet, kann man eine andere Grenze erkennen. Dies ist die Grenze, die die Beziehung zwischen Menschenwürde und Betonung offenbart, dass niemand gezwungen werden kann, seine Gedanken zu äußern. Die Menschenwürdegarantie als unantastbarer Kern steht in beiden Grenzen, um die Freiheit der Meinungsäußerung zu schützen.

⁹⁶MÜNCH Ingo von/ KUNIG Philip (Hrsg.), *ibidem*, Art. 1: Rn. 26.

⁹⁷ROTHHAAR Markus, *ibidem*, S. 50.

⁹⁸BVerfGE, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 04. Februar 2010 -1BvR 369/04-, Rn.12.

⁹⁹BVerfGE, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 25. März 2008, -1 BvR 1753/03-, Rn. 31.

¹⁰⁰BVerfGE, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, -1 BvR 209/83-, Rn. 141; MÜNCH Ingo von/ KUNIG Philip (Hrsg.), *ibidem*, Art. 5: Rn. 18.

¹⁰¹Vergleichen: EGMR, Application Nr. 22978/05, Fifth Section, 10.04.2007 (Gäfgen v. Germany), § 30.

2.2. Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GG) im Kontext der Menschenwürde

Begriffliche Definition der Information ist nach der Informationstheorie das Wissen, das ein Absender einem Empfänger über einen Informationskanal weiterleitet¹⁰².

Eine wesentliche Betonung zur Beziehung zwischen Informationsfreiheit und die Menschenwürdegarantie ist, dass die Menschenwürde keinen absolut uneingeschränkten Eingang zu allen verfügbaren Informationen bedeutet¹⁰³.

Andererseits ist „negative Kommunikationsfreiheit“¹⁰⁴ ein denkbare Thema und wichtig, weil ein Muss zur Herausgabe einer Information die negative Kommunikationsfreiheit verletzen könnte¹⁰⁵. Die Gewährleistung der Menschenwürdegarantie sollte Gegenstand einer Diskussion sein, wenn jemand gezwungen wird, eine Information zu äußern¹⁰⁶.

Ein berühmter Fall, der „Gäfen Fall“ thematisiert, dass der Polizist den Beschwerdeführer bei der Befragung schwer bedrohte, um ein Kind zu finden, das angeblich von Beschwerdeführer entführt wurde¹⁰⁷. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesen Fall nicht auf negative Informationsfreiheit geprüft. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat begrenzt geprüft, ob die Verletzung der körperlichen Identität oder Integrität des Beschwerdeführers stattgefunden hat. Ein anderer Fall¹⁰⁸ ist der Fall „Tabakwarnung“. Das BVerfG inquiriert mit diesem Fall, ob eine Werbung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 GG (m.a.W. „negative Informationsfreiheit“) einen wertenden, meinungsbildenden Inhalt hat oder Angaben enthält¹⁰⁹.

Wenn wir zum ersten Fall zurückkehren, können wir sagen, dass in der Entscheidung keine Perspektive gefunden werden können, die zur Bewertung einer „negativen Informationsfreiheit“ thematisiert werden kann. Es ist möglich, dass der

¹⁰²SAUER Dirk, Fünfte Lange Nacht der Prozessverbesserung und Organisationsentwicklung, LIT Verlag, Berlin, 2019, S. 1.

¹⁰³TIEDEMANN Paul, Menschenwürde als Rechtsbegriff: eine philosophische Klärung, 3. überarbeitete Auflage, Berliner Wissenschafts-Verlag (BWV), Mai 2012, S. 371.

¹⁰⁴Gemäß Art. 11 Charta der Grundrechte der Europäischen Union schützt negative Kommunikationsfreiheit, das Recht, sich nicht zu kommunizieren.

¹⁰⁵MÜNCH Ingo von/ KUNIG Philip (Hrsg.), ibidem, Art. 5: Rn. 26; TIEDEMANN Paul, ibidem, S. 371.

¹⁰⁶Vergleichen: EGMR, Application Nr. 22978/05, Fifth Section, 10.04.2007 (Gäfen v. Germany), § 30.

¹⁰⁷EGMR, Application Nr. 22978/05, Fifth Section, 10.04.2007 (Gäfen v. Germany).

¹⁰⁸BVerfGE, Beschluss des Zweiten Senats vom 22. Januar 1997 – 2 BvR 1915/91- (Tabakwarnung).

¹⁰⁹BVerfGE, Beschluss des Zweiten Senats vom 22. Januar 1997 – 2 BvR 1915/91-, Rn.47.

Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Diskussion ebenfalls in Frage stellt, ob die Aussage des Beschwerdeführers, den der Polizist bei der Befragung schwer bedroht hat, einige Werte im Sinne des Art. 5 Abs. 1 GG hat. Deswegen könnte die Gewährleistung der Menschenwürdegarantie ein Gegenstand einer heiklen Diskussion im Sinne des Art. 5 Abs. 1 GG (m.a.W. „negative Informationsfreiheit“) sein, wenn jemand gezwungen wird, eine Information zu äußern. Vielleicht war die Informationsfreiheit, die unter dem Recht geschützt werden musste, eine Diskussion wert, um die negative Informationsfreiheit zu schützen. In diesem Zusammenhang könnte der verfassungsgrundsätzliche Menschenwürde Charakter vielleicht als Wesensgehalt der Informationsfreiheit eine Rolle spielen.

2.3. Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 GG) im Kontext der Menschenwürde

Der Schutz der Menschenwürde gewährleistet die menschliche Identität, damit wird unter diesem Titel einen Teil menschlicher Identität untersucht, die die natürlichen oder juristischen Personen die geschützten Tätigkeiten über Pressefreiheit ausüben, um die Beziehung zwischen Menschenwürde und Pressefreiheit zu verkörpern. Zu diesem Zweck wird das Verhältnis zwischen Menschenwürdegarantie und Pressefreiheit am Beispiel der „Veröffentlichung von Fotos in der Presse“ unter diesem Titel kurz untersucht. Zur Erinnerung spielt die Drittwirkung von Grundrechten unter diesem Titel eine Rolle, weil die Schutzwirkung der Pressefreiheit im Verhältnis zwischen Bürger und Bürger entfallen könnte.

Schauen wir aus einer allgemeinen Perspektive, bedeutet Menschenwürde ein sozialer Wert, der dem Menschen um seiner selbst willen zukommt¹¹⁰. Andererseits werden Rechte der Journalisten gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 GG geschützt. Sie müssen ihre Informationsquellen nicht offenlegen¹¹¹. Dazu zählen auch; Beschaffung der Informationen und Verbreitung der Nachrichten und auch Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit.

¹¹⁰**BÖCHER Urs Peter**, Präimplantationsdiagnostik und Emryonenschutz: zu den Problemen der strafrechtlichen Regelung eines neuen medizinischen Verfahrens, Vandenhoeck & Ruprecht Verlag, Göttingen, 2004, S. 153.

¹¹¹**EGMR**, Application Nr. 73469/10, Fourth Section, 16.10.2013, (Case of Nagla v. Latvia), § 97.

Nach herrschender Meinung endet der Schutzeffekt der Menschenwürde als unantastbarer Kern der Grundrechte nicht mit dem Tode¹¹², weil jeder Tote einmal ein lebender Mensch war¹¹³. Nach einer anderen Meinung wird der Menschenwürdeschutz als grundrechtlicher Charakter der Menschenwürde zwar durch den Tod beendet, aber gleichzeitig gilt der Menschenwürdeschutz als verfassungsgrundsätzlicher Charakter auch über den Tod hinaus fort¹¹⁴. Nach einer dritten Meinung erkennen die Fortwirkung des Menschenwürdeschutzes nach dem Tod als „postmortal wirkendes“ allgemeines Persönlichkeitsrecht an¹¹⁵, um „der sittliche, personale und soziale Geltungswert, den die Person durch ihre eigene Lebensleistung erworben hat“¹¹⁶ zu schützen.

In diesem Zusammenhang kann versucht werden, es anhand eines Beispiels zu erläutern. Ein Leichenfoto und das Foto einer Person müssen unterschieden werden, die mit ihrer Familie fotografiert wurde¹¹⁷. Beides hat unterschiedliches Gewicht¹¹⁸. Ein Leichenfoto in der Presse ohne Zensur kann die Verletzung der Menschenwürde zur Folge haben¹¹⁹. Nach der Meinung von Medienwissenschaftler Weischenberg, ist die Beziehung zwischen Informationspflicht und Menschenwürde etwa konkretere Diskussion im Fall der Veröffentlichung der Fotos der getöteten Saddam-Söhne Uday und Kussei¹²⁰. Dagegen ist das Foto einer Person, die mit ihrer Familie ohne ihre Erlaubnis fotografiert wurde, gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützt¹²¹.

Hervorzuheben sind die thematische Gewichtsschwelle und Inhalt des Fotos, um zu bestimmen, ob die Menschenwürde oder allgemeines Persönlichkeitsrecht gesprochen werden soll. Zusätzlich sollte jedoch auch die Frage gestellt werden, ob Grundrechtsträger

¹¹²**Deutscher Bundestag**, Wirtschaftliche Dienste, Ausarbeitung: Die postmortale Schutzwirkung der Menschenwürdegarantie, WD 3 – 3000 – 384/18, 2018, S. 5; **BVerfGE**, Urteil des Ersten Senats vom 24. Februar 1972 –1 BvR 435/68- Rn. 61.

¹¹³**KUNIG Philip**, *ibidem*, in: Comparative Law, Nihon University, vol. 24, 2007, S. 152.

¹¹⁴**Deutscher Bundestag**, Wirtschaftliche Dienste, *ibidem*, WD 3 – 3000 – 384/18, 2018, S. 5.

¹¹⁵**Als Gegenmeinung: BVerfGE**, Beschluss des Ersten Senats vom 24. Februar 1971, -1 BvR 435/68-, Rn. 62.

¹¹⁶**BVerfGE**, Beschluss der 3. Kammer des Erste Senats vom 24. Januar 2018, -1 BvR 2465/13-, Rn. 20.

¹¹⁷**BVerfGE**, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1999, -1 BvR 653/96-, Rn. 75.

¹¹⁸**Vergleichen: BVerfGE**, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 27.07.1993, -2 BvR 1553/93-.

¹¹⁹**KÖRTNER Ulrich H. J.**, Leichen-Schau und Menschenwürde: von Körperwelten, Kuriositätenkabinetten und Crash-Test-Dummies, in: TAUPITZ Jochen (Hrsg.), Kommerzialisierung des menschlichen Körpers, Springer Verlag, Berlin, 2007, S. 84.

¹²⁰**AMANN Susanne**, Auch Verbrecher haben eine Menschenwürde, Spiegel Politik, 25.08.2003: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/leichen-fotos-auch-verbrecher-haben-eine-menschenwuerde-a-258545.html> (Letztes Zugriffsdatum: 01.04.2020).

¹²¹**Vergleichen: BVerfGE**, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1999, -1 BvR 653/96-, Rn. 85.

lebendig ist. Wenn der Grundrechtsträger lebendig ist, wird die thematische Gewichtsschwelle und der Inhalt des Fotos analysiert. Wenn der Grundrechtsträger nicht lebt, spielen grundrechtlicher Menschenwürde Charakter (nach herrschender Meinung) oder verfassungsgrundsätzlicher Menschenwürde Charakter eine Rolle. Auf jeden Fall wird der Fall durch Menschenwürde als unantastbarer Kern untersucht.

Die Beziehung wurde zwischen Menschenwürde und Pressefreiheit auf diese Weise zu verkörpern versucht, weil die Menschenwürde als unantastbarer Kern wieder in dieser Beziehung eine Rolle spielt. Inzwischen wurde auch die Beziehung zwischen Menschenwürdegarantie und allgemeines Persönlichkeitsrecht kurz angesprochen.

2.4. Freiheit von Rundfunk- und Filmberichterstattung (Art. 5 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 GG) im Kontext der Menschenwürde

Es muss untersucht werden, ob die Menschenwürde als unantastbarer Kern in die Beziehung zwischen Menschenwürde und Art. 5 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 GG beinhaltet ist.

Nach der Mitgifttheorie wird deutlich, dass der Schutzeffekt der Menschenwürdegarantie unabhängig davon ist, ob der Träger der Menschenwürde diese Garantie will¹²². Andererseits liegt ein Eingriff gemäß des Art. 1 Abs. 1 GG der „Objektformel“ entsprechend vor, wenn die natürliche Person zum „bloßen Objekt des staatlichen Handelns“ degradiert wird¹²³.

Der Begriff des Rundfunks wird nach den Rechtsprechungen von dem Bundesverfassungsgericht definiert. Nicht nur Radio, sondern auch KabelhÖrfunk, Kabel-TV, Pay-TV, Videotext sowie elektronische Aufruf- und Zugriffsdienste über das Internet stehen in den Schutzbereich dieses Rechts¹²⁴.

¹²²**KUNIG Philip**, *ibidem*, in: Comparative Law, Nihon University, vol. 24, 2007, S. 152 ff.; **Als Gegenmeinung**: Nach der Leistungstheorie ist es nicht akzeptabel, denn der Einzelne bestimmt den Menschenwürdekern durch eigene Entscheidungen und seine Leistungen selbst.

¹²³**BVerfGE**, Urteil des Ersten Senats vom 15. Februar 2006 -1 BvR 357/05-, Rn. 37: „Das Luftsicherheitsgesetz verstoße gegen die Grundrechte der Beschwerdeführer auf Menschenwürde und Leben gemäß Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Es mache sie zum **bloßen Objekt** staatlichen Handelns.“

¹²⁴**BVerfGE**, Urteil des Zweiten Senats vom 28. Februar 1961 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28., 29. und 30. November 1960, -2 BvG 1, 2/60-.

Nach oben genannten Erläuterungen kann versucht werden, es anhand eines Beispiels deutlich zu machen. Ein wichtiges Urteil des Bundesverwaltungsgerichts über die Beeinträchtigung der Menschenwürde der Frauen, thematisiert die sogenannte „Peep-Show“¹²⁵. In diesem Urteil spielt die Menschenwürdegarantie sowohl als Konstitutionsprinzip des Grundgesetzes¹²⁶ als auch als Grundrecht¹²⁷ eine wichtige Rolle. In einer Peep-Show können die Frauen „zum Objekt degradiert“ werden, weil die Frau entmenschlicht vermarktet wird¹²⁸. Auf den ersten Blick scheint das „Peep-Show Urteil“ nichts mit unserem Titel zu tun zu haben. Ändert sich das Ergebnis, wenn jemand dieses Modell auf einem Fernsehkanal oder einer Internet-Sendung untersucht? Auf jeden Fall wird die Pornografie über Kinder sowohl die Herstellung als auch der bloße Besitz von Gegenstand gemäß § 184b StGB unter Strafe gestellt¹²⁹. Die Verletzung sexueller Selbstbestimmung und der Menschenwürde des Kindes werden durch die Mediendarstellung und ihre Verbreitung unter Strafe gestellt, wenn der Eingriff dokumentiert ist und die Dokumentation im Internet verlautet wird¹³⁰. Andererseits erklärt das Bundesverwaltungsgericht auch für Erwachsene, dass sich das Verbot des Verbreitens pornographischer Sendungen durch Rundfunk (oder Kabelhörfunk, Kabel-TV, Pay-TV) nach § 184 Abs. 2 StGB nur auf Live-Sendungen bezieht¹³¹. Denn während der Live-Sendung können Überschreitungen der Menschenwürde stattfinden. In einer Live-Sendung können die Menschen „zum Objekt degradiert“. Es könnte auch sein, die Menschen sich selbst „zum Objekt degradieren“ möchten. Der Schutzeffekt der

¹²⁵**BVerwGE**, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1981, - BVerwG 1 C 232.79-: „Der Kläger beantragte, ihm eine Erlaubnis gemäß § 33 a der Gewerbeordnung - GewO - zum Betrieb einer sogenannten Peep-Show zu erteilen. Bei dieser Veranstaltung sollte auf einer runden, drehbaren Bühne mit einem Durchmesser von 5 Metern eine weibliche Person bei Musik ihren unbedeckten Körper den Zuschauern in 21 kreisförmig um die Bühne angeordneten Ein-Personen-Kabinen zeigen. Die Fenster der Kabinen zur Bühne sollten jeweils durch eine Blende abgedeckt sein, die erst nach Einwurf einer Geldmünze für eine bestimmte Zeit verschwinden sollte, und mit einem Glas versehen sein, das die Kabinen von der Bühne aus nicht einsehbar machen sollte. Der Beklagte lehnte die Erteilung der beantragten Erlaubnis ab.“

¹²⁶**BVerwGE**, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1981, - BVerwG 1 C 232.79 -, Rn. 8.

¹²⁷**BVerwGE**, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1981, - BVerwG 1 C 232.79 -, Rn. 10.

¹²⁸**AUGSBERG Ino / LADEUR Karl-Heinz**, Die Funktion der Menschenwürde im Verfassungsstaat: Humangenetik-Neurowissenschaft-Medien, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2008, S. 97.

¹²⁹**BVerfGE**, Urteil der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 6. Dezember 2008, -2 BvR 2369/08, 2 BvR 2380/08-.

¹³⁰**RENZIKOWSKI Joachim**, Die böse Gesinnung macht die Tat Zur aktuellen Debatte über die Kinderpornographie, in: SWOBODA Sabine / SATZGER Helmut / MÜLLER Eckhart / FAHL Christian (Hrsg.), Ein menschengerechtes Strafrecht als Lebensaufgabe: Festschrift für Werner Beulke zum 70. Geburtstag, C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 2015, S. 526.

¹³¹**BVerwGE**, Urteil des Sechsten Senats vom 20. Februar 2002, -Az: 6C13.01-.

Menschenwürdegarantie ist jedoch unabhängig davon, ob Träger der Menschenwürde diese Garantie möchte.

Entscheidend ist ebenso, dass nach der Meinung des Bundesverwaltungsgerichts für Erwachsene eine vollständige Unzulässigkeit der Pornofilmvorführung nicht akzeptabel wäre. Auch der Gesetzgeber hat nach der Meinung des BVerwG sowieso absolute und normative Einschränkungen bereits vorausgesehen¹³².

Obwohl Pornofilme moralisch diskutiert werden, sollten sie auch rechtlich diskutiert werden. Deswegen sollte die Menschenwürde als Grundrecht und trotz des Willens des Menschen gewahrt bleiben. Vorsichtige Abwägung ist erforderlich zwischen „einem Film, der Menschen objektiviert, und einem Film, der Menschen nicht objektiviert“. Die Menschenwürde ist im Konflikt mit der Freiheit von Rundfunk- und Filmberichterstattung nicht abwägungsfähig. Deswegen wird ein Film, der Menschen objektiviert, nicht geschützt, wenn eine mögliche Verletzung der Menschenwürde in diesem Kontext diskutiert wird.

In diesem Kapitel wurde untersucht, ob die Menschenwürde eine zentrale Rolle als unantastbarer Kern unter dem Art. 5 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 GG einnimmt. Wieder wurde festgestellt, dass die Menschenwürde in dieser Beziehung nahe der Grenze liegt.

2.5. Freiheit der Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG) im Kontext der Menschenwürde

Der Menschenwürdeschutz gewährleistet die menschliche Identität gegen einen Angriff auf die personale Würde. In diesem Sinne muss die Meinungsfreiheit stets zurücktreten, wenn die Meinungsäußerung die Würde der anderen Menschen antastet. Dieser Grundsatz ist besonders für die Kunstfreiheit gültig¹³³. Etwa bei der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur sog. „Strauß-Karikatur“¹³⁴. Das BVerfG hat geprüft, ob die von Beschwerdeführer veröffentlichende Karikaturen des

¹³²BVerwGE, Urteil vom 29. Januar 1985, -1 C 10/83 -, Rn. 14.

¹³³BVerfGE, Beschluss des Ersten Senats vom 3. Juni 1987 -1 BvR 313/85-, Rn. 25; BVerfGE, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476, 1980/91 und 102, 221/92-, Rn. 121.

¹³⁴BVerfGE, Beschluss des Ersten Senats vom 3. Juni 1987 -1 BvR 313/85-.

Bayerischen Ministerpräsidenten F. J. Strauß, die diesen als sexuell betätigendes Schwein darstellen, eine Verletzung der Menschenwürde enthalten.

Der Zweck der Karikatur (z.B. „Kennzeichnung bestimmter Charakterzüge eines Menschen durch die Wahl einer Tiergestalt“) und der Schutzbereich der Kunstfreiheit müssen harmonieren, sonst kann eine Verletzung der Menschenwürde vorliegen. Ein Angriff auf die personale Würde des Karikierten wird in diesem Sinne als eine Verletzung der Menschenwürde angesehen¹³⁵.

Als ein Maßstab im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG umfasst ist die Menschenwürde nicht nur für die Kunstfreiheit, sondern auch die Freiheit zur Forschung. Die Forschungsfreiheit ist bei Verletzung der Menschenwürde obsolet¹³⁶. Zum Beispiel, nach der Meinung der Gegner embryonaler Stammzellforschung. Sie weisen darauf hin, dass die Grenze der Freiheit zur Forschung direkt in der Menschenwürde (m.a.W. die Würde des Embryos¹³⁷) liegt¹³⁸. Das Bundesverfassungsgericht hat im Kontext der Würde des Embryos geurteilt, „wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu“¹³⁹. Die Debatte über die Menschenwürde des Embryos ist eine tiefgehende Debatte. Deswegen wird es in dieser Untersuchung nicht mehr vertiefend untersucht. Es muss aber nur betont werden, dass die Menschenwürde als Grenze im Rahmen der Forschungsfreiheit angesehen wird. Das Embryonenschutzgesetz (ESchG) ist am 13.12.1990 in Kraft getreten und ab dieser Zeit verbietet jede Verwendung menschlicher Embryonen, die einem nicht seiner Enthaltung dienenden Zweck wird. Auch mit dem Stammzellgesetz (StZG) wird die Einfuhr und Verwendung von embryonalen Stammzellen am 25.04.2002 verboten¹⁴⁰. Verfassungsrechtlich dient diese Einschränkungen des StZG und des ESchG zur Freiheit der Wissenschaft, Forschung und

¹³⁵**FECHNER Frank**, Medienrecht: Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia, 17. überarbeitete und ergänzte Auflage, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2016, S. 56.

¹³⁶**HUBER Wolfgang**, ibidem, S. 1: <https://www.bpb.de/apuz/28293/forschungsfreiheit-und-menschenwuerde-am-beispiel-der-stammzellforschung?p=all> (**Letztes Zugriffsdatum: 05.04.2020**).

¹³⁷**Vergleichen: MÜNCH Ingo von/ KUNIG Philip (Hrsg.)**, ibidem, Art. 1: Rn. 14.

¹³⁸**THEUKE Theresia**, Der Embryo und die Menschenwürde: Der Wandel des Menschenwürdebegriffes im Kontext bioethischer Debatten, De Gruyter Oldenbourg Verlag, Berlin, 2019, S. 168.

¹³⁹**BVerfGE**, Urteil des Zweiten Senats vom 28. Mai 1993 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. und 9. Dezember 1992 -2BvF 2/90 und 4, 5/92-, Rn.151; **MOLINARI Eva Maria**, ibidem, S. 210 (Rn. 430).

¹⁴⁰§4 Einfuhr und Verwendung embryonaler Stammzellen, StZG.

Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG), weil diese gesetzlichen Einschränkungen vor allem im Sinne der Schutz der Würde des Embryos verfassungsrechtlich erforderlich sind¹⁴¹.

In diesem Kapitel wurde der Versuch unternommen, zu erläutern, dass die Menschenwürde als unantastbarer Kern der Freiheit der Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre angesehen wird.

2.6. Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) im Kontext der Menschenwürde

Wie die anderen Freiheiten des Art. 5 GG, gehört die Versammlungsfreiheit zu den sogenannten „Kommunikationsgrundrechten“ und gewährleistet auch die konkrete räumliche Kommunikation¹⁴². Kommunikation ist für die Versammlungsfreiheit unverzichtbar. Daher ist es wichtig, über die Beziehung zwischen beiden zu sprechen. Auch ist es im Kontext der Menschenwürde bedeutend, die einzigartigen Merkmale der Versammlungsfreiheit so weit wie möglich zu skizzieren.

Die Menschenwürde zieht auch die Grenzen der Versammlungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung¹⁴³. Aber beispielsweise, ein Protestmarsch (m.a.W. eine Versammlung), die die Todesstrafe fordert, könnte die Menschenwürde¹⁴⁴ nicht verletzen. Auf der anderen Seite bedeutet „allgemeine Gesetze“ nach der Meinung des BVerwGE¹⁴⁵: „alle Gesetze, die in der Rechtsordnung allgemein und unabhängig davon geschützt sei, ob es durch Meinungsäußerungen oder auf andere Weise verletzt werden könne“. In diesem Zusammenhang kann das Verbot, das unter dem § 130 Abs. 4 StGB steht, als im Sinne des Artikel 8 GG eine besondere Rolle spielen, um die Menschenwürde der Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zu schützen. Die Menschenwürde der Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft kann nicht nur gemäß § 130 Abs. 4 StGB geschützt werden, sondern auch

¹⁴¹**Bericht der Bioethik-Kommission des Landes Rheinland-Pfalz**, Stammzellen: Medizinische, ethische und juristische Bewertung der Forschung an humanen embryonalen Stammzellen unter Einbeziehung des Stammzellgesetzes, 23. August 2002, S. 47.

¹⁴²**BVerfGE**, Beschluss des Ersten Senats vom 14. Mai 1985 -1BvR 233, 341/81-, Rn. 40.

¹⁴³**BVerfGE**, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 26. Januar 2006 -1 BvQ 3/06 -, Rn. 18.

¹⁴⁴**BVerfGE**, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 01. Dezember 2007 -1 BvR 3041/07 -, Rn. 6.

¹⁴⁵**BVerwGE**, Urteil vom 25. 06. 2008 -6 C 21.07-, Rn. 20.

verfassungsrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 GG¹⁴⁶, weil gemäß Art. 1 Abs. 1 GG die Menschenwürde auf jeden Fall unter Schutz gestellt wird. Dieses Verständnis zeigt, dass die Menschenwürde nicht nur dann stehen, wenn „die Würde der Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft“ berührt wird. In diesem Fall kann die Versammlungsfreiheit eingeschränkt werden¹⁴⁷, wenn die Versammlung gegen den Art. 1 Abs. 1 GG verstößt¹⁴⁸.

Auf der anderen Seite kann ein Angriff des Staates zur einer Einschränkung der Versammlungsfreiheit gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen, wenn die Menschen sich „unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen“, „friedlich“ und „ohne Waffen“¹⁴⁹ versammeln. Denn ein Eingriff des Staates zu einer Einschränkung der Versammlungsfreiheit muss verhältnismäßig sein¹⁵⁰. „Nach der relativen Wesensgehaltstheorie“ bleibt der Wesensgehalt der Versammlungsfreiheit unberührt, solange der Eingriff des Staates (z.B. polizeiliche Maßnahmen) zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit verhältnismäßig ist¹⁵¹. Man könnte vielleicht ganz vorsichtig sagen, dass die Versammlungsfreiheit im Sinne Art. 19 Abs. 2 GG tatsächlich im Wesentlichen „Menschenwürdegarantie“ enthält¹⁵².

Unter diesem Titel kann man letztlich sagen, dass es bei der Menschenwürdegarantie im Sinne des Art. 8 GG nicht nur um einen aktiven staatlichen Schutz geht, sondern auch um die Abwehr von Angriffen¹⁵³. Diese Doppelfunktion der Menschenwürde im Sinne des Art. 8 GG wird gemäß Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG geschützt¹⁵⁴. Es wurde versucht, die Beziehung zwischen Menschenwürde und Art. 8 GG auf zwei

¹⁴⁶**BVerwGE**, Urteil vom 25. 06. 2008 -6 C 21.07-, Rn. 21.

¹⁴⁷**Vergleichen: BVerfG**, Beschluss des Ersten Senats vom 04. November 2009 - 1 BvR 2150/08 -.

¹⁴⁸**Vergleichen: BVerfGE**, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 26. Januar 2006 -1 BvQ 3/06 -, Rn. 18.

¹⁴⁹Die **unfriedlichen oder bewaffneten Versammlungen** stellen nicht in sachlichen Schutzbereich des Art. 8 GG.

¹⁵⁰**Deutscher Bundestag**, Wirtschaftliche Dienste, Ausarbeitung: Eingriffsbefugnisse der Polizei bei Demonstrationen; Strukturelle Vollzugsdefizite im Bereich des Versammlungsrechts, WD 3 – 3000 – 274/14, 06.01.2016, S. 11.

¹⁵¹**WINKLER Daniela**, ibidem, S. 101.

¹⁵²**ROTHHAAR Markus**, ibidem, S. 34.

¹⁵³**KUNIG Philip**, Menschenwürde und Verhältnismäßigkeit – Eine Gegenüberstellung, in: MAHLMANN Mathias (Hrsg.), Gesellschaft und Gerechtigkeit, Festschrift für Hubert Rottleuthner, Nomos Verlag, 2011, S. 156.

¹⁵⁴„Sie zu **achten** und zu **schützen** ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“; **BVerfGE**, Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 2009 -1BvL 1,3, 4/09-, Rn. 134.

Perspektiven anzugehen, indem sie verkörpert wurde. Die Struktur von der Menschenwürde als unantastbarer Kern ist jetzt vielleicht etwas klarer.

2.7. Schlussfolgerung dieses Kapitels

Die sechs verschiedenen Untertitel haben gezeigt, dass die Menschenwürde, unabhängig ihrer Charakter Bestimmungen, als unantastbarer Kern eine Rolle bei der Prüfung der Kommunikationsgrundrechte spielen. In diesem Zusammenhang könnte man über einige Schlussfolgerungen nachdenken;

- 1) Als allgemeines Dach von der Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 5 GG und von Versammlungsfreiheit im Sinne des Art. 8 GG sind sog. Kommunikationsgrundrechte und sie sind im Konflikt mit Art. 1 Abs. 1 GG nicht abwägungsfähig. Andererseits kann der Menschenwürdeschutz nicht eingeschränkt werden (m.a.W. absolut).
- 2) Dieser Schutz ist unabhängig vom Schutz ihres Rechtsträgers. Mit anderen Worten könnte man ihre Menschenwürdegarantie nicht verlieren¹⁵⁵, selbst wenn man sich selbst will.
- 3) Vielleicht kann man kommentieren, dass der Gesetzgeber manchmal darauf abzielt, die Wahrung der Menschenwürde durch normative Vorschriften zu unterstützen. Zum Beispiel; Stammzellgesetz, Embryonenschutzgesetz, § 184 Abs. 2 StGB und auch § 184b StGB.
- 4) Zusätzlich können die Menschen nicht zum bloßen Objekt oder Mittel degradiert werden, ebenso kann die Situation nicht durch die Verwendung eines anderen Grundrechts gerechtfertigt werden. „Peep-Show“ Urteil und „Strauß-Karikatur“ Entscheidung sind an dieser Stelle wichtige Beispiele.
- 5) Mit der Untersuchung wurde auch darauf fokussiert, ob die Wirkung von der Menschenwürdegarantie nach dem Tod des Menschen anhält. Mit drei verschiedenen Ansichten wurde beschäftigt geworden, indem sie mit Beispiel Pressefreiheit verkörpert wurde. Zum Beispiel: Ein Leichenfoto in der Presse ohne Zensur.

¹⁵⁵KUNIG Philip, *ibidem*, in: Comparative Law, Nihon University, vol. 24, 2007, S. 152 ff.

- 6) Nach der relativen Wesensgehaltstheorie bleibt der Wesensgehalt einer Freiheit unberührt, solange der Eingriff des Staates (z.B. polizeiliche Maßnahmen) zur Einschränkung dieser Freiheit verhältnismäßig ist¹⁵⁶. Mit anderen Worten, ein unverhältnismäßiger Eingriff in den Kern der Kommunikationsgrundrechte kann gegen die Menschenwürde verstoßen. Besonders in der Versammlungsfreiheit kann man diese Situation sehen.
- 7) Es wurde versucht, in jedem Kapitel zu betonen, dass Kommunikationsgrundrechte als Werkzeug bei der Verletzung der Menschenwürde eingesetzt werden können. Auf der anderen Perspektive, können unverhältnismäßige Eingriffe in die Freiheiten als eine Verletzung der Menschenwürde hingewiesen werden. In diesem Zusammenhang kann man sagen, dass es bei der Menschenwürdegarantie im Sinne des Art. 5 und Art. 8 GG nicht nur um aktiven staatlichen Schutz handelt, sondern auch um die Abwehr der Angriffe¹⁵⁷.

3. Kapitel: Die Menschenwürde als Wesensgehalt und Ewigkeitsklausel: insbesondere die Auslegung des Bundesverfassungsgerichts zur Unantastbarkeit der Menschenwürde

Um das Gewicht der Menschenwürde zu verstehen und zu verkörpern, müssen auch die entscheidenden Wegpunkte in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts betrachtet werden. Deswegen werden einige Entscheidungen Schritt für Schritt -aber dennoch kurz- hervorgehoben. Im Folgenden wird die Menschenwürde mit jedem kurzen Paragraphen aus einer anderen Perspektive von den Entscheidungen betrachtet:

In einer Entscheidung, die sog. „heimliche Vaterschaftstests“ wird, betont das Bundesverfassungsgericht die „Verletzung einer körperlichen Integrität oder Identität“

¹⁵⁶ **FRENZ Walter**, ibidem, S. 783 ff.; **RAUE Frank**, Müssen Grundrechtsbeschränkungen wirklich verhältnismäßig sein?, AöR, (131) 2006, S. 89.

¹⁵⁷ **Für noch tiefe Diskussion: KUNIG Philip**, ibidem, S.156.

im Kontext der Menschenwürde¹⁵⁸. Die Verpflichtung des Menschenwürdeschutzes und der Menschenwürdeachtung, etwa die freien Entfaltungsrechte der Persönlichkeit, sichern „einen Autonomen Bereich der privaten Lebensgestaltung jeder Einzelnen“ und auch „der Entwicklung oder Wahrung der Individualität jeder Einzelnen“ gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG¹⁵⁹. In einer anderen Entscheidung sog. „Großer Lauschangriff“ wird betont, dass die Anerkennung eines absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung zur Unantastbarkeit der Menschenwürde von Relevanz ist¹⁶⁰. Zusätzlich ist das „allgemeine Persönlichkeitsrecht“ auch eine wichtige Konnotation, um die Menschenwürde als Verfassungsgrundsatz zu bewerten, weil das BVerfG in anderer Entscheidung, das sog. „Eppler Entscheidung“ im Zusammenhang mit Art. 2 Abs. 1 GG die Menschenwürde vor allem als Konkretisierungsprinzip behandelt¹⁶¹. Es kann auch gesagt werden, dass eine mögliche Verletzung einer körperlichen Integrität oder Identität mit dem Schutz der Menschenwürde zusammen betrachtet werden kann.

In anderen Entscheidungen sog. „Strafrestaussetzung“ und „Lebenslange Freiheitsstrafe“ erwähnt das Bundesverfassungsgericht, dass die lebenslange Freiheitsstrafe die Menschenwürde nicht direkt verletzen könnte, weil vollstreckungsrechtliche Beschlüsse die Menschenwürde nicht antasten, solange die Beschlüsse einer Freiheitsstrafe verhältnismäßig sind¹⁶². Noch wichtiger ist eine realisierbare Chance des Strafgefangenen auf Wiedergewinnung seiner Freiheit zu einem späteren Zeitpunkt¹⁶³. Auf diese Weise wird der Schutz von geistiger und seelischer Integrität im Kontext der Menschenwürde gewährt. In diesem Zusammenhang gewinnen wieder die Menschenwürdegarantie an Bedeutung.

Nach der Meinung des Bundesverfassungsgerichts (in der Entscheidungen sog. „Asylbewerberleistungsgesetz“ und sog. „Hartz-IV“) ist ein weiterer erwähnenswerter Aspekt der Menschenwürde, dass im Rahmen seines Auftrages zum

¹⁵⁸**BVerfGE**, Urteil des Ersten Senats vom 13. Februar 2007 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. November 2006 -1 BvR 421/05-.

¹⁵⁹**BVerfGE**, Urteil des Ersten Senats vom 13. Februar 2007 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. November 2006 -1 BvR 421/05-, Rn. 59.

¹⁶⁰**BVerfGE**, Urteil des Ersten Senats vom 3. März 2004 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 2003 –1 BvR 2378/98, 1084/99-, Rn. 118.

¹⁶¹**MOLINARI Eva Maria**, *ibidem*, S. 208 (Rn. 428).

¹⁶²**BVerfGE**, Beschluss des Zweiten Senats vom 8. November 2006 -2 BvR 578, 796/02-, Rn. 64; **BVerfGE**, Urteil des Ersten Senats vom 21. Juni 1977 auf die mündliche Verhandlung vom 22./23. März 1977 -1 BvL 14/76-.

¹⁶³**BVerfGE**, Urteil des Ersten Senats vom 21. Juni 1977 auf die mündliche Verhandlung vom 22./23. März 1977 -1 BvL 14/76-, Rn. 194.

Menschenwürdeschutz, der Sozialstaat unvermeidlich verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, dass alle materiellen Voraussetzungen dafür dem Hilfebedürftigen zur Erreichbarkeit stehen¹⁶⁴. Wieder kann die Menschenwürdegarantie nicht aus migrationspolitischen Gründen relativiert werden¹⁶⁵. Zusätzlich zu dieser Entscheidung, wie in einem aktuellen Artikel¹⁶⁶ hervorgehoben; Der Schutz eines Existenzminimums im Sinne des Art. 1 Abs. 1 GG ist kein lokales Problem, sondern ein universelles, das die Grenzen des Staates überschreitet. Unter diesem Paragraphen wird die enge Verbindung zwischen Menschenwürde und ein sozialer Staat sichtbar.

Eine bemerkenswerte Entscheidung des BVerfG sog. „Luftsicherheitsgesetz“ zeigt, dass das Luftsicherheitsgesetz die Passagiere zum bloßen Objekt des staatlichen Handelns macht, weil in diesem Gesetz die Passagiere als Teil der Waffe eines Flugzeuges angesehen werden¹⁶⁷. Die Passagiere seien, wenn auch gegen ihren Willen (z.B. wegen einer terroristischen Bedrohung), Teil einer Waffe, die das Leben anderer bedrohe. Dagegen könnte eine Abwägung zum Lebensrecht der Passagiere auch nicht akzeptabel gemäß Art. 1 Abs. 1 GG. Diese Diskussion und diese Abwägung machen sie zum bloßen Objekt des staatlichen Handelns. Deswegen schützt das BVerfG menschliche Qualität und Würde absolut. Mit dieser Entscheidung unterstrich das Bundesverfassungsgericht die Beziehung zwischen der Menschenwürde und „Objektformel“. Der Staat könnte ein oder mehrere Menschenleben zur Rettung anderer Menschenleben nicht opfern, sonst würden die Menschen zum bloßen Objekt qualifiziert werden. Andererseits wird diese Entscheidung in einer Hinsicht negativ kritisiert, weil das BVerfG allein auf die Menschenwürde der Flugzeuginsassen bei einer terroristischen Bedrohung blickt, die externen Opfer jedoch ignoriert¹⁶⁸. Damit der Schutz der

¹⁶⁴**BVerfGE**, Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 2009 -1BvL 1,3, 4/09-, Rn. 134.

¹⁶⁵**BVerfGE**, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 2012, -1 BvL 10/10, 2/11-, Rn. 95.

¹⁶⁶**HONG Mathias**, Existenzminimum, Menschenwürde und Verhältnismäßigkeit zum Urteil des BVerfG zu den Hartz-IV-Sanktionen, Verfassungsblog on matters constitutional, 5 November 2019: <https://verfassungsblog.de/existenzminimum-menschenwuerde-und-verhaeltnismaessigkeit/> (**Letztes Zugriffsdatum: 10.04.2020**).

¹⁶⁷**BVerfGE**, Urteil des Ersten Senats vom 15. Februar 2006 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 2005-1 BvR 357/05-, Rn. 37.

¹⁶⁸**ISENSEE Josef**, Menschenwürde: die säkulare Gesellschaft auf der Suche nach dem Absoluten, **in:** FABIO Udo Di / EIFERT Martin / HUBER Peter M. (Hrsg.), Archiv des öffentlichen Rechts (AÖR), Mohr Siebeck Verlag, Band 131, Nummer 2, 2006, S. 192; **VOSGERAU Ulrich**, Zur Kollusion von Grundrechtsfunktionen: Ein zentrales Problem der Grundrechtsdogmatik, **in:** FABIO Udo Di / EIFERT

Menschenwürde für jene absolut sei, wird aber dieser Schutz für diese möglichen externen Opfer von vornherein ausgeschaltet¹⁶⁹. Zusammenfassend wurde mit dieser Gegenmeinung auf ein Dilemma hingewiesen, dass in einem Notstand (z.B. bei einer terroristischen Bedrohung) „Leben gegen Leben“ und „Menschenwürde gegen Menschenwürde“ steht, wird einseitig aufgelöst¹⁷⁰.

Das BVerfG hat in der Entscheidung sog. „Strauß Karikatur“ geprüft¹⁷¹, ob die von Beschwerdeführer veröffentlichende Karikaturen des Bayerischen Ministerpräsidenten F. J. Strauß, die sich sexuell betätigendes Schwein darstellen, eine Verletzung der Menschenwürde enthalten. Denn die Grenze ist zwischen dem Schutz der Menschenwürde und dem Schutz der Kunstfreiheit nicht immer deutlich. Das Bundesverfassungsgericht hat mit dieser Entscheidung die Kunstfreiheit durch den Schutz der Menschenwürde gezogenen Grenzen empfindlich ermittelt. Zusätzlich hat das BVerfG in dieser „Mephisto“ Entscheidung auch geprüft, ob die Menschenwürdegarantie im Sinne eines Konfliktes zwischen der Kunstfreiheitsgarantie und dem geschützten Persönlichkeitsbereich eine verfassungsrechtliche Lösung ist¹⁷². Neben dieser Einschätzung hat das BVerfG mit dieser Entscheidung ebenfalls geprüft, ob der Schutz der Menschenwürde nach dem Tod gültig ist¹⁷³. Der Schutz der Menschenwürde setzt sich nach dem Tod fort und spielt auch als Wurzel aller Grundrechte eine wichtige Rolle.

In der Entscheidung sog. „Schwangerschaftsabbruch II“ hat das BVerfG erklärt, dass Dasein eines Kindes auf diese Weise nicht auf Schadensquelle reduziert werden kann und deswegen ist die Unterhaltspflicht für ein Kind als Schaden nicht erfassen¹⁷⁴. Zusätzlich wird in der Entscheidung sogenannte „Schwangerschaftsabbruch I“ eine Betonung des Beginns des Menschenwürdeschutzes hervorgehoben; demnach genügen die Fähigkeiten, die von Anfang potentiell im menschlichen Sein angelegt sind, um den

Martin / HUBER Peter M. (Hrsg.), Archiv des öffentlichen Rechts (AöR), Mohr Siebeck Verlag, Band 133, Nummer 3, September 2008, S. 375.

¹⁶⁹ VOSGERAU Ulrich, *ibidem*, S. 375; ISENSEE Josef, *ibidem*, S. 192.

¹⁷⁰ Für noch tiefe Diskussion zur Diskussion „Menschenwürde gegen Menschenwürde“: ISENSEE Josef, *ibidem*, S. 192 ff.; KUNIG Philip, *ibidem*, in: Comparative Law, Nihon University, vol. 24, 2007, S. 158 ff.; VOSGERAU Ulrich, *ibidem*, S. 383 ff.; BVerfGE, Urteil des Zweiten Senats vom 28. Mai 1993 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. und 9. Dezember 1992 -2 BvF 2/90 und 4, 5/92-, Rn. 386.

¹⁷¹ BVerfGE, Beschluss des Ersten Senats vom 3. Juni 1987 -1 BvR 313/85-, Rn. 24.

¹⁷² BVerfGE, Urteil des Ersten Senats vom 24. Februar 1972 -1 BvR 435/68- Rn. 59.

¹⁷³ BVerfGE, Urteil des Ersten Senats vom 24. Februar 1972 -1 BvR 435/68- Rn. 61.

¹⁷⁴ BVerfGE, Urteil des Zweiten Senats vom 28. Mai 1993 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. und 9. Dezember 1992 -2 BvF 2/90 und 4, 5/92-, Rn. 264.

Schutzbereich der Menschenwürde zu begründen¹⁷⁵. Beide „Schwangerschaftsabbruch“ Entscheidungen und „Mephisto“ Entscheidung weisen darauf hin, dass die Menschenwürde zwischen Geburt und Tod des Menschen nicht komprimiert werden kann.

Auf der anderen Seite kommentiert das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung sog. „Soldaten sind Mörder“ das Verhältnis zwischen dem Schutz der Menschenwürde und der Meinungsfreiheit, indem als Schranke der Meinungsfreiheit ausdrücklich das Recht auf die Menschenwürde bewertet wird. In dieser Entscheidung hat sich das Bundesverfassungsgericht dem Bedürfnis der Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Menschenwürdeschutz entzogen¹⁷⁶. Wenn diese Abwägung vorgesehen wäre, wäre die Menschenwürde im Konflikt mit Art. 5 Abs. 1 GG nicht abwägungsfähig. Die Menschenwürde wird bei einer Abwägung in jedem Fall aufgrund ihrer Unantastbarkeit überwiegen. Deswegen ist diese Entscheidung besonders wichtig, weil die Rolle der Menschenwürdegarantie gegen andere Grundrechte an Bedeutung gewinnt.

Das Bundesverfassungsgericht erwähnt (in der Entscheidung sog. „Wirtschaftsstrafgesetz“), dass ein sachlicher Schutzbereich der Menschenwürdegarantie nur dann gewährleistet ist, wenn Art. 1 Abs. 1 GG „in erheblicher Weise“ durch eine Maßnahme der staatlichen Gewalt berührt wird. „Zahlung einer Geldbuße im Ordnungswidrigkeit Verfahren“ wird unter sachlichen Schutzbereich der Menschenwürde nicht direkt geschützt¹⁷⁷.

In einer anderen wichtigen Entscheidung sog. „Peep-Show“¹⁷⁸ bejaht das Bundesverwaltungsgericht, dass Schutzeffekt der Menschenwürdegarantie unabhängig ist, ob Träger der Menschenwürde diese Garantie will.

Oft ist es nicht einfach, eine Verletzung der Menschenwürde festzustellen; es wurden sogar Meinungsverschiedenheit zwischen den Senaten des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage beobachtet. Es wird von den Zivilgerichten akzeptiert, dass die Verantwortung des Arztes aufgrund der fehlgeschlagenen

¹⁷⁵ **BVerfGE**, Urteil des Ersten Senats vom 25. Februar 1975 auf die mündliche Verhandlung vom 18./19. November 1974 -1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74-, Rn. 147.

¹⁷⁶ **BVerfGE**, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476, 1980/91 und 102, 221/92-, Rn. 154.

¹⁷⁷ **BVerfGE**, Beschluss des Ersten Senats vom 4. Februar 1959 -1 BvR 197/53-, Rn. 17;

¹⁷⁸ **BVerwGE**, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1981, - BVerwG 1 C 232.79-.

Maßnahmen, die vor der Geburt durchgeführt werden und das Kind nach der Geburt nachteilig beeinflussen, auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der erste Senat und der zweite Senat des BVerfG waren sich nicht einig und diskutieren, ob die Schadenersatzhaftung des Arztes zu den entstehenden Unterhaltungspflichten des Kindes gegen die Menschenwürde verstößt¹⁷⁹. Die Entscheidung des ersten Senats sog. „Kind als Schaden“ und die Entscheidung des Zweiten Senats sog. „Plenarvorlagen“ zeigen, dass die Grenzen der Menschenwürdegarantie nicht immer deutlich sind. Deswegen sind diese Rechtsprechungen sehr bedeutend, um die Grenzen des Menschenwürdeschutzes an Bedeutung möglicherweise klarer zu machen.

Gemäß Art. 79 Abs. 3 GG wurde die Menschenwürde nicht änderbar im GG geregelt. Diese Besonderheit wurde viel Mal in den Entscheidungen von dem BVerfG betont¹⁸⁰. Das ist eine Besonderheit, weil die Menschenwürdegarantie der Disposition des verfassungsändernden Gesetzgebers entzieht und sie sich damit „auf ewig“ absichert¹⁸¹. Es ist daher besonders wichtig zu klären, an welchen Grenzen die Menschenwürde verletzt werden kann, weil die Menschenwürde unstreitig nicht durch jede Regelung und Anordnung verletzt werden kann, die die Freiheit des Bürgers einschränkt¹⁸².

Es wurde in der Rechtsprechung¹⁸³ von BVerfG sehr deutlich in Angriff genommen, dass eine Berührung des Wesensgehalts im Sinne von Art. 19 Abs. 2 GG im Einzelfall zugleich den von Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Menschenwürdegehalt eines Grundrechts beeinträchtigen kann. In derselben Entscheidung wird ausgelegt, dass der Menschenwürdegehalt eines Grundrechts im Sinne von Art. 79 Abs. 3 GG nicht mit dem Wesensgehalt im Sinne Art. 19 Abs. 2 GG gleichzusetzen werden kann. Wie zu sehen ist, fügen der Menschenwürdegehalt eines Grundrechts im Sinne von Art. 79 Abs. 3 GG und der Wesensgehalt eines Grundrechts im Sinne von Art. 19 Abs. 2 GG der Position von der Unantastbarkeit der Menschenwürde eine spezielle Bedeutung hinzu.

¹⁷⁹**BVerfGE**, Beschluss des Ersten Senats vom 12. November 1997 – 1 BvR 479/92 und 307/94-, Rn. 69; **BVerfGE**, Beschluss des Zweiten Senats vom 22. Oktober 1997 –XX-, Rn. 11 und Rn.12.

¹⁸⁰**BVerfGE**, Urteil des Zweiten Senats vom 15. Dezember 1970 -2 BvF 1/69, 2 BvR 629/68 und 308/69-, Rn. 100.

¹⁸¹**PAPIER Hans-Jürgen**, Die Würde des Menschen ist unantastbar, in: GROTHE Raine (Hrsg.), Die Ordnung der Freiheit: Festschrift für Christian Starck zum siebzigsten Geburtstag, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2007, S. 374.

¹⁸²**BVerfGE**, Urteil des Zweiten Senats vom 15. Dezember 1970 -2 BvF 1/69, 2 BvR 629/68 und 308/69-, Rn. 103.

¹⁸³**BVerfGE**, Urteil des Ersten Senats vom 3. März 2004 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 2003 –1 BvR 2378/98, 1084/99-, Rn. 112.

Mit den oben genannten Entscheidungen versuchten wir, das konstitutionelle, absolute und unantastbare Gewicht der Menschenwürde aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten. Nebenher könnte man sagen, dass dieses Gewicht noch sehr besonders ist, weil dieses auch ein nicht änderbares, ewiges Gewicht im Sinne des Art. 79 Abs. 3 GG ist. Deutlich geworden ist in diesem Kapitel vor allem das Gewicht und die Wirkmacht der Unantastbarkeit der Menschenwürde. Jetzt kann die Menschenwürde als Wesensgehalt der Grundrechte vielleicht noch ein bisschen mehr akzeptabel angesehen werden.

4. Kapitel: Zusammenfassung der grundlegenden Erkenntnisse über die Bedeutung des Menschenwürde Grundsatzes im deutschen Recht.

*"Es ist ein Schaukelbrett, dieses ganze System
Ist eine Schaukel mit zwei Enden, die voneinander
Abhängen, und die oben
Sitzen oben nur, weil jene unten sitzen"¹⁸⁴*

Die Grundrechte und die Garantie der Menschenwürde können als ein Mechanismus des Gleichgewichts betrachtet werden. Als eine Metapher können wir uns ein Schaukelbrett vorstellen, wie eine Wippe. Grundrechte stehen an der Spitze dieses Gleichgewichts, weil die Menschenwürde auf der anderen Seite ein unantastbares und unveränderliches verfassungsrechtliches Gewicht (m.a.W. Menschenwürdegarantie) hat, das garantiert, dass die Grundrechte an der Spitze stehen. Wenn die Menschenwürde aus diesem Gleichgewichtsmechanismus entfernt wird, fallen alle Grundrechte auf den Boden. Selbst wenn sie nicht zu Boden fallen, können sie nicht so hoch stehen wie jetzt. Mit dieser Metapher kann ausgedrückt werden, dass die Grundrechte dank der Garantie der Menschenwürde besser geschützt sind. Mit der Garantie der Menschenwürde sind die

¹⁸⁴**BRECHT Bertolt**, Große kommentierte Berliner und Frankfurter Ausgabe: Die heilige Johanna der Schlachthöfe, Suhrkamp Verlag, Band 3, Stücke 3, 1931, S. 197.

Grundrechte auch bedeutungsvoller. Ohne diese Garantie können Grundrechte und Freiheiten möglicherweise ihr Wesen verlieren.

Nach der Klärung dieser Metapher können Schritt für Schritt grundlegende Informationen über die Bedeutung der Menschenwürde im deutschen Recht zusammengefasst dargelegt welche oben hervorgehoben wurden.

Dieser Teil wurde in drei Kapitel gegliedert. In diesem Zusammenhang wurde unter dem ersten Kapitel versucht, die Charakteristika der Menschenwürde besonders in den Blick zu nehmen, weil die Unantastbarkeit der Menschenwürdegarantie - sowohl als Grundrecht im Sinne des Art. 1 Abs. 1 GG als auch als der verfassungsgrundsätzliche Wesensgehalt der Grundrechte im Sinne des Art. 19 Abs. 2 GG - eine doppelte Rolle spielt. Die Position der Menschenwürdegarantie ist in der deutschen Verfassungsordnung gemäß Art. 79 Abs. 3 GG absolut und unveränderbar. Deswegen wurde die Menschenwürde als besonderes Grundrecht im Sinne des Art. 1 Abs. 1 GG genannt. Inzwischen wurde auch kurz betont, dass die Beziehung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Menschenwürde den verfassungsgrundsätzlichen Charakter noch konkretisiert. Mit der Untersuchung wurde nach Hinweisen gesucht, um den Charakter der Menschenwürde in konkreten Einzelfällen zu bestimmen, indem nicht limitierte und nicht absolute Kriterien entwickelt wurden.

Unter dem zweiten Kapitel wurde unabhängig von der Bestimmung des Menschenwürde Charakters, das Verhältnis zwischen der Menschenwürde und den Kommunikationsgrundrechten für diese Studie als Probenbereich von Grundrechten bewertet. Zusätzlich wurde mit der Untersuchung versucht, eine konkrete Beziehung zur Menschenwürde zu verkörpern, indem jede grundlegende Kommunikationsfreiheit einzeln thematisiert wird. Dies war von besonderer Relevanz denn der Schutz der Menschenwürde steht im Sinne des Art. 19 Abs. 2 GG als unantastbarer Kern der Grundrechte. Deswegen ist diese Konkretisierungsprobe, die durch Kommunikationsgrundrechte untersucht wird, von großer Wichtigkeit. Der Haupttitel dieser Arbeit umfasst drei Komponenten, die untersucht wurden: „Menschenwürde“, „Unantastbarkeit“ und „Kern der Grundrechte“. Mit diesem Kapitel wurde versucht zu untermauern, dass die Menschenwürde „der Kern der Grundrechte“ ist.

Mit dem dritten Kapitel wurde die Unantastbarkeit der Menschenwürde durch die Untersuchung der Entscheidungen von dem BVerfG deutlich gemacht. Um dies so

konkret wie möglich zu gestalten, wurde von uns auf einzelne Entscheidungen verwiesen. Daher wurde das konstitutionelle und unantastbare Gewicht der Menschenwürde aus verschiedenen Blickwinkeln in Angriff genommen.

Zusammenfassend wurde mit jedem Kapitel versucht, Forschungsthema auszuarbeiten. Zunächst wurde bestrebt, die charakteristische Figur der Menschenwürde zu verstehen. Anknüpfend wurde diskutiert, ob die Menschenwürde im Sinne des Art. 19 Abs. 2 GG und im Sinne des Art. 79 Abs. 3 GG eine zentrale Rolle in der deutschen Verfassungsordnung spielt. Danach wurde der Versuch unternommen, die Grenzen der Unantastbarkeit des Menschenwürdeschutzes so gut wie möglich zu verkörpern. Nun kann man verdeutlicher aussagen, dass die Menschenwürde als unantastbarer Kern der Grundrechte in Deutschland steht, insbesondere die Kommunikationsgrundrechte.

DRITTER TEIL

DIE TÜRKEI

Dieser Teil ist ein kleiner Hauptteil dieser Arbeit. In diesem Teil versucht wurde, die Menschenwürdegarantie in der türkischen Verfassungsordnung zu verdeutlichen, weil die Menschenwürdegarantie einen grenzüberschreitenden Wert hat. Da das türkische Rechtssystem kein sehr fremdes System ist, könnte es für die Untersuchung als Beispiel angesehen werden. Im Vergleich zu Deutschland hat die Türkei die Menschenwürdegarantie in der türkischen Verfassung nicht als normative und nicht als eigenständige Verfassungsregel verankert¹⁸⁵. Das bedeutet aber nicht, dass die Menschenwürdegarantie in der türkischen Verfassung keine Rolle als Verfassungsgrundsatz spielt. Diese Situation wird im Folgenden mit einigen Erklärungen dargestellt. Zukünftige und heutige Position der Menschenwürde wird auch würdig angesehen, zu diskutieren. Am Ende von diesem Teil wird es betont, welche

¹⁸⁵VARDAR Çiğdem, ibidem, S. 99; GÖREN Zafer, Anayasa Hukuku, 4. Baskı, Yetkin Yayıncılık, Ankara 2019, S. 558 ff.

Anforderungen für die Menschenwürdegarantie in der türkischen Verfassungsordnung benötigt wird.

1. Kapitel: Verhältnis zwischen Menschenwürde und Kommunikationsgrundrechten in der türkischen Verfassung

Es wurden bereits die Eigenschaften der Menschenwürdegarantie und der Kommunikationsgrundrechten erwähnt. Unter diesem Kapitel werden einige konkrete Beispiele zum Thema aus der Türkei dazu beigetragen, das Verhältnis zwischen der Menschenwürde und den Kommunikationsgrundrechten zu verdeutlichen. Dabei werden die Menschenwürdegarantie und die Kommunikationsgrundrechte nicht erneut in Angriff genommen. Dennoch wird zuerst nur eine kurze Einführung über die Lage der Menschenwürdegarantie und der Kommunikationsgrundrechte in der Türkei gemacht.

Wo kann man Spuren der Menschenwürde in der türkischen Verfassungsordnung sehen? Es gibt einen speziellen und sehr großen Gerichtssaal im türkischen Verfassungsgericht. Obwohl der Name dieses Gerichtssaales „Oberster Gerichtshof“ genannt wird, werden in diesem Gerichtssaal nur Personen in sehr wichtigen Positionen vor Gericht gestellt; z.B. der Präsident, die Mitglieder des Obersten Gerichtshofs, Präsident der Großen Nationalversammlung der Türkei. Die Generalversammlung des türkischen Verfassungsgerichts besteht aus 15 Richtern und alle diese Richter sitzen während des Prozesses in diesem Gerichtssaal zusammen und führen eine besondere Verhandlung durch. Es steht ein Satz in der Halle, der sich über den Richtern befindet und für die gesamte Halle sichtbar ist: „Rechte und Freiheiten sind die Würde und Tugend der Menschheit.“. Darüber hinaus befindet sich in der Präambel der Verfassung der Republik Türkei ein Satz der „ein würdiges Leben zu führen“ lautet. Andererseits ist auch der Hinweis wichtig, dass gemäß Art. 176 der türkischen Verfassung (tVerf) die Präambel der türkischen Verfassung zu dem Verfassungsinhalt gehört¹⁸⁶. Auch im Art. 2 der türkischen Verfassung wird erwähnt, dass der „Rechtsstaat basierend auf der Präambel gezählten Grundprinzipien“ ist, und die Präambel ist somit wieder in diesem

¹⁸⁶GÖREN Zafer, ibidem, S. 548; VARDAR Çiğdem, ibidem, S. 99.

Zusammenhang im Grundtext enthalten¹⁸⁷. Wie man sehen kann, ist die Menschenwürde im Gegensatz zu der deutschen Verfassung entgegen alledem nicht als Grundrecht in der türkischen Verfassung geregelt. Es befindet sich jedoch an einem Ort sehr nahe an den Grundrechten und wird dort teilweise vergessen, weil das türkische Verfassungsgericht in ihren Entscheidungen (außer ein paar Beispielen¹⁸⁸ im Sinne des Art. 17 tVerf „Unantastbarkeit, materielle und ideelle Existenz der Person“) die Menschenwürde als Maßstab bei der Verfassungsmäßigkeitsprüfung nicht direkt identifiziert¹⁸⁹.

Nach dieser Einführung über die Lage der Menschenwürdegarantie, können kurz einige Informationen über die Kommunikationsgrundrechte in der türkischen Verfassungsordnung in Angriff genommen werden. In diesem Zusammenhang spielt Art. 26 tVerf eine besondere Rolle, für ein besseres Verständnis der Kommunikationsgrundrechte in der türkischen Verfassungsordnung. Die Kommunikationsgrundrechte sind jedoch nicht nur auf diesen Artikel beschränkt. Dieser Art 26 tVerf enthält auf dem ersten Blick vier Grundrechte; „Freiheit der Meinungsäußerung und –Verbreitung“, „Informationsfreiheit“, „Pressefreiheit“ und „Freiheit von Rundfunk- und Filmberichterstattung“¹⁹⁰. Andererseits enthält der Ausdruck „...allein oder gemeinsam...“ im Text des Art. 26 tVerf auch einen Verweis auf die „Versammlungsfreiheit“. Wie bereits oben erwähnt, sieht das auf den ersten Blick so aus. Man kann sogar sagen, dass die Kommunikationsgrundrechte im türkischen Verfassungstext mit relativ unabhängige Artikel geschützt sind. Tatsächlich garantieren viele verschiedene Verfassungsartikel diese Freiheiten unabhängig voneinander; z.B. ist im zehnten Titel des zweiten Abschnitts vom zweiten Teil der tVerf „Presse- und Veröffentlichung Bestimmungen“ und gliedert sich in fünf Artikel. Durch diese fünf Artikel (Art. 28, 29, 30, 31 und 32 tVerf) ist die Pressefreiheit gewährleistet. Die Versammlungsfreiheit ist auch durch Art. 34 tVerf geschützt. In jedem Fall sieht der Art. 26 tVerf als unser Dach aus, um die Kommunikationsgrundrechte in Angriff zu nehmen.

¹⁸⁷**GÖREN Zafer**, ibidem, S. 551; **VARDAR Çiğdem**, ibidem, S. 99.

¹⁸⁸In einer kürzlich ergangenen Entscheidung hat das türkische Verfassungsgericht die Bewertung der „Menschenwürde“ im Sinne des Art. 17 tVerf ausdrücklich als Maßstab bei der Verfassungsmäßigkeitsprüfung herangezogen: **AYM, K. 2014/18001, 6 Februar 2020**, (Der Name der Entscheidung: „Deniz Karadeniz ve Diğerleri Başvurusu“); In einer relativ neuen Entscheidung wurde die „Menschenwürde“ im Sinne des Artikel 17 tVerf durch die Gegenstimme von Präsidenten des türkischen Verfassungsgerichts als Kriterium angesehen: **AYM, K. 2015/19012, 27 März 2019**, (Der Name der Entscheidung: B.P.O. Başvurusu).

¹⁸⁹**VARDAR Çiğdem**, ibidem, S. 100.

¹⁹⁰**GÖREN Zafer**, ibidem, S. 563 ff..

Nach dem 23 September 2012 hat die Verfassungsbeschwerde in der türkischen Rechtswelt an Aufmerksamkeit gewonnen. Zwischen dem 23.09.2012 und 31.12.2019 wurden in der Türkei insgesamt 254.636 Verfassungsbeschwerden erhoben¹⁹¹. Nur 8.583 davon wurden als Verstoß eingestuft und nur 623 von 8.583 können als Verstoß von Kommunikationsgrundrechten proklamiert werden. Der Anteil des Verstoßes gegen die Kommunikationsgrundrechten liegt bei etwa 7 Prozent. Wie am Anfang dieses Teils erwähnt, ist im Vergleich zu Deutschland die Menschenwürdegarantie in der türkischen Verfassung nicht als normative und eigenständige Verfassungsregel garantiert. Vorwürfe der Verletzung der Menschenwürde können daher bei der Verfassungsbeschwerde nicht erhoben werden. Der Art. 148 Abs. 3 der türkischen Verfassung ist ein weiteres Hindernis¹⁹², denn auch wenn die Menschenwürdegarantie als Grundrecht normativ geregelt wäre, ist sie nicht in der EMRK geregelt worden¹⁹³. Dagegen wäre es wichtig, dass die Menschenwürdegarantie bei der Verfassungsmäßigkeitsprüfung als Verfassungsgrundsatz eine Rolle spielt. Wenn die Menschenwürdegarantie nicht nur mit Art. 17 tVerf zusammengedacht wird, wäre es ein wichtiger Schritt in der Türkei für die Verfassungsentwicklung. Auch Zafer Gören weist auf Art. 17 tVerf und besonders auf die Menschenwürdegarantie als Basis von den Kommunikationsgrundrechten hin¹⁹⁴. Als positive Entwicklung, behandelte das Verfassungsgericht in einer jüngsten Entscheidung den Angriff auf die Meinungsfreiheit mit den Kriterien der Menschenwürde¹⁹⁵ wieder im Sinne des Art. 17 tVerf. Es kann erwartet werden, dass sich die Auslegung des türkischen Verfassungsgerichts über die Menschenwürde auf andere Grundrechte auswirkt.

¹⁹¹Die statistische Daten wurden auf der Website des Verfassungsgerichts entnommen; <https://www.anayasa.gov.tr/tr/bireysel-basvuru/istatistikler/> (**Letztes Zugriffsdatum: 05.05.2020**).

¹⁹²Gemäß Art. 148 Abs. 3 tVerf können die Grundrechte, die gleichzeitig Bestandteil der türkischen Verfassung und der EMRK werden, für die Verfassungsbeschwerde eine Rolle gespielt werden.

¹⁹³**VARDAR Çiğdem**, ibidem, S. 103.

¹⁹⁴**GÖREN Zafer**, ibidem, S. 554.

¹⁹⁵**AYM, K. 2014/18001, 6 Februar 2020**, (Der Name der Entscheidung: „Deniz Karadeniz ve Diğerleri Başvurusu“).

2. Kapitel: Einige Gedanken zur heutigen und zukünftigen Position der Menschenwürdegarantie in der türkischen Verfassung.

Zwischen dem 03.02.2020 und 14.02.2020 wurde ein Praktikum für Studenten im Verfassungsgericht der Republik Türkei organisiert. Während dieses Programms wurde über einige grundsätzliche Fragen der Menschenwürde in ihrem Verhältnis zu anderen Grundrechten mit einigen Verfassungsrichtern diskutiert. Dank der Antworten, die in diesen Diskussionen erhalten wurden, wurden einige interessante Anregungen gezogen und in dieser Untersuchung zum Ausdruck gebracht.

Die folgenden Fragen können gestellt werden, um die heutige und zukünftige Position der Menschenwürdegarantie in der Türkei zu verstehen.

- 1) Es kann gefragt werden, ob der Kern der Grundrechte und Grundfreiheiten derselbe ist oder sie sich unterscheiden.
- 2) Wird die Menschenwürde als Kriterium für die Einschränkung der Grundrechte und -freiheiten angesehen?
- 3) „Die Menschenwürde ist unantastbar.“ Wird sie allein als Grundrecht betrachtet?
- 4) „Die Menschenwürde ist unantastbar.“ Wird sie allein als Verfassungsprinzip betrachtet?
- 5) Soll die „Unantastbarkeit der Menschenwürde“ von dem Verfassungsgericht als ein Maßstab bei der Verfassungsmäßigkeitsprüfung unbedingt betrachtet werden?

Diese Fragen können gestellt werden, um die zukünftigen Diskussionen über die Position der Menschenwürdegarantie in der Türkei vorherzusehen. Aber vielleicht ist es zu früh, um Antworten auf alle Fragen zu finden.

Die Unantastbarkeit der Menschenwürde kommt mehr auf die Tagesordnung im Rahmen des Art. 17¹⁹⁶ der türkischen Verfassung; wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht der deutschen Verfassung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG).

¹⁹⁶ Der Titel von Art. 17 tVerf ist „Unantastbarkeit, materielle und ideelle Existenz der Person“.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wurde von dem Bundesverfassungsgericht richterrechtlich entwickelt, ebenfalls wird dadurch die konstitutionelle Grenze zwischen der Menschenwürdegarantie und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht bestimmt. Es scheint, dass, damit diese Grenze klar wird, zuerst die Menschenwürdegarantie als Grundrecht in der türkischen Verfassung geregelt werden muss. Die Menschenwürdegarantie wird mehr auf die Tagesordnung im Rahmen des Art. 17 tVerf genommen, solange es als Grundrecht mit einer unabhängigen Verfassungsnorm nicht geregelt wird. Der Hauptgrund dafür ist der Wortlaut von Art. 17 Abs. 3 tVerf¹⁹⁷.

Eine Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Türkei betont die Position der Menschenwürde in der türkischen Verfassungsordnung. Das Verfassungsgericht weist darauf hin, dass in einer Verfassungsbeschwerde, den es im Hinblick auf das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf Schutz seiner materiellen und geistigen Existenz prüft (Art. 17/1 tVerf.), die Sperrung des Zugangs des Inhaftierten zu medizinischer Hilfe die Menschenwürde schädigen kann¹⁹⁸. Die Menschenwürde und der Wesensgehalt der Grundrechte und -freiheiten liegen sehr nahe beieinander in der türkischen Verfassungsordnung. Deswegen ist es nicht einfach, die Position der Menschenwürde in der türkischen Verfassungsordnung zu bestimmen.

Es war auch interessant, über eine Möglichkeit während der Diskussionen im Praktikumsprogramm des türkischen Verfassungsgerichts (tVerfG) nachzudenken, dass es vielleicht eine normative Zusicherung in der türkischen Verfassung gibt. Es könnte vielleicht vertreten werden, dass die Unantastbarkeit der Menschenwürde sowohl in der türkischen Verfassung im Sinne des Art. 17 Abs. 3 tVerf als auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention im Sinne des Art. 3 EMRK als Grundrecht bereits konkret ist. In diesem Zusammenhang würden wir keine Verfassungsänderung hinsichtlich des Art. 148 tVerf brauchen, um die Menschenwürde unabhängig von den anderen Grundrechten durch die Verfassungsbeschwerde zu prüfen. Es wurde während der gesamten Untersuchung für die Türkei nicht auf eine wissenschaftliche Meinung gestoßen, die diese Ansicht stützt. Es scheint jedoch ein wissenschaftliches Thema zu sein, das es wert ist, diskutiert zu werden.

¹⁹⁷ „Niemand darf gefoltert und mißhandelt werden; niemand darf einer mit der Menschenwürde unvereinbaren Bestrafung oder Behandlung ausgesetzt werden.“

¹⁹⁸ **AYM (tVerfG), K. 2014/19527, 16 November 2016**, Der Name der Entscheidung: „Hayati Kaytan Başvurusu“.

Wie wir sehen können, könnte die Menschenwürdegarantie, obwohl es heute mit Artikel 17 auf die Tagesordnung kommt, in Zukunft seinen Platz in der Verfassung als unabhängiges Grundrecht einnehmen.

3. Kapitel: Zusammenfassung der grundlegenden Erkenntnisse über die Bedeutung des Menschenwürde Grundsatzes im türkischen Recht

Dieser Teil wird in drei Kapitel untergeteilt, um eine Bewertung für die Türkei vorzunehmen. Ziel war es, einen Überblick über die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Unantastbarkeit der Menschenwürde innerhalb des türkischen Rechtssystems zu geben und dessen Beziehung zu den Grundrechten so gut wie möglich deutlich zu machen. Ein weiteres Ziel war es, die Betonung der Gewährleistung der Menschenwürde als Verfassungsgrundsatz in schriftlicher oder ungeschriebener Form im Geiste der modernen Verfassungen zum Ausdruck zu bringen.

In der türkischen Verfassungsordnung kann man sagen, dass einen Wunsch der Gewährleistung der Menschenwürde festgestellt wurde, die auf Art. 17 tVerf fokussiert ist. Neben diesem Fokus sind die Präambel der türkischen Verfassung, Art. 176 tVerf und natürlich Art. 2 tVerf sehr bedeutend, um die Menschenwürdegarantie in der türkischen Verfassungsordnung zu kommentieren. Der Verfassungsbeschwerde-Prozess mit der jüngsten Geschichte in der Türkei zeigt uns eine Möglichkeit für die gute Entwicklung zur Gewährleistung der Menschenwürdegarantie. Was uns zu dieser Hoffnung treibt, sind den oben genannten Entscheidungen des türkischen Verfassungsgerichts. Unter diesem Teil kurz über Entscheidungen gesprochen wurde, die ein unverhältnismäßigen Eingriff in die Meinungsfreiheit betont wird, der die Menschenwürde verletzt werden kann. Es ist zu hoffen, dass das Verfassungsgericht in künftigen Entscheidungen, insbesondere um die Kommunikationsfreiheit zu gewährleisten, häufig die Menschenwürde als Kriterium anwendet.

VIERTER TEIL

ERGEBNIS UND SCHLUSS

1. Kapitel: Ergebnis

In diesem Kapitel können die Ergebnisse als Ganzes gesehen werden, die aus der Arbeit gewonnen wurden. Dann komme ich zum Ende der Arbeit, indem einige Punkte für die möglichen zukünftigen Diskussionen im Schlusskapitel betont werden.

Die „besondere“ Struktur der Menschenwürde wird so gut wie möglich von anderen Grundrechten unterschieden. Unser Ziel war es, das Verhältnis zwischen der Menschenwürde und den Grundrechten im Hinblick auf Kommunikationsgrundrechte zu untersuchen. Diese effiziente Untersuchung ergab;

- 1) In Bezug auf die deutsche Rechtsordnung spielt die Menschenwürdegarantie sowohl als grundrechtlicher Charakter gemäß Art. 1 Abs. 1 GG als auch als verfassungsgrundsätzlicher Charakter im Sinne des Art. 19 Abs. 2 GG eine Doppelrolle. Es wurde versucht zu verstehen, wann die Menschenwürde welche Identität trägt. In diesem Zusammenhang werden Kommunikationsrechte als Reagenzglas verwendet. Die Menschenwürdegarantie wurde als Verfassungsgrundsatz in diesem Reagenzglas getestet - ebenso als Grundrecht. Die Formel dieser Experimente gehörte uns nicht und dazu wurde auch keinen solchen Anspruch geltend gemacht. Während des gesamten Prozesses dieser Arbeit wurden einige frühere Studien und Gerichtsentscheidungen zum Begriff der Menschenwürde ausgewertet.
- 2) Die Besonderheit der Menschenwürde ist, dass sie einige grundlegenden Komponenten enthält. Eine von diesen ist die Abwägungsresistenz¹⁹⁹ der Menschenwürde. Diese Komponente betrifft meistens den grundrechtlichen Charakter der Menschenwürde im Sinne des Art. 1 Abs. 1 GG. Diese Komponente ändert ihre Form gleichsam, wenn man über verfassungsgrundsätzlichen Charakter

¹⁹⁹KUNIG Philip, ibidem, in: Gröschner/Lembcke (Hrsg.), Das Dogma der Unantastbarkeit, 2009, S. 130.

der Menschenwürde spricht. Mit dieser Formänderung kann man die Abwägungsresistenz der Menschenwürde vielleicht als unantastbarer Kern der Grundrechte (m.a.W. Wesensgehalts der Grundrechte) im Sinne des Art. 19 Abs. 2 GG sehen. Nach dieser Formänderung gewinnt die Verhältnismäßigkeit noch mehr an Bedeutung im Sinne des Art. 19 Abs. 2 GG. Die Kommunikationsgrundrechte, die als Beispiel von den Grundrechten betrachtet werden, sind im Konflikt mit Art. 1 Abs. 1 GG nicht abwägungsfähig. Auf der anderen Seite wird die Abwägung ermöglicht, wenn ein Konflikt zwischen den Kommunikationsgrundrechten und anderen Grundrechten außer des Art. 1 Abs. 1 GG auftritt. In diesem Fall spielt die Abwägungsresistenz der Menschenwürde als unantastbarer Kern der Grundrechte im Sinne des Art. 19 Abs. 2 GG und daher die Abwägung möglich, bis zu diesem unantastbaren Kern erreicht. Außerdem wurde von uns über das Thema „Menschenwürde gegen Menschenwürde“ vermieden zu sprechen. Denn allein diese Diskussion ist ein Thema, das umfangreiche Forschung erfordert.

- 3) Eine andere Komponente dieser Besonderheit der Menschenwürde ist ihr ewiges Gewicht im Sinne des Art. 79 Abs. 3 GG. Es wurde über eine Metapher gesprochen, die im abschließenden Kapitel des zweiten Teils gezeichnet wird. Als eine Metapher kann ein Schaukelbrett erwähnt werden. An der Spitze von diesem Gleichgewicht stehen die Grundrechte, weil die Menschenwürde auf der anderen Seite ein unantastbares und unveränderliches verfassungsrechtliches Gewicht im Sinne des Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG hat, das garantiert, dass die Grundrechte an der Spitze stehen. Wenn die Menschenwürde aus diesem Gleichgewichtsmechanismus entfernt wird, fallen alle Grundrechte auf den Boden. Tatsächlich ist die Menschenwürdegarantie eine besondere Verfassungsnorm, die in verschiedene wichtige Gruppen der Verfassung aufgenommen werden kann. Es ist sowohl ein Grundrecht als auch ein Mitglied wichtiger Verfassungsnormen, die nicht geändert werden können. Neben diesen Rollen spielt die Menschenwürdegarantie auch eine Balance Rolle zwischen Grundrechten. Es gibt wichtige verfassungsrechtliche Regelungen, die die Grundlage moderner Verfassungen bilden; Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip, Sozialstaat usw. In Deutschland wurde neben diesen Verfassungsnormen auch die Menschenwürdegarantie geregelt

und als nicht änderbar identifiziert²⁰⁰. Dies ist eine verfassungsrechtliche und außergewöhnliche Betonung in der deutschen Verfassungsordnung.

- 4) Die Menschenwürdegarantie einen sehr wichtigen Schutz bietet, dass einige Fragen an Bedeutung gewinnen. Wann beginnt und endet ihren Schutzeffekt? Kann man diesen Schutzeffekt für einen Moment freiwillig verlieren? Es wurde nicht nach Antworten auf diese Fragen gesucht, da jede dieser Fragen Diskussionen enthält, die tief genug sind, um Gegenstand einer anderen Arbeit zu sein. Anstatt nach Antworten auf diese Fragen zu suchen, wurden diese Fragen in der vorliegenden Arbeit verwendet. In diesem Zusammenhang wurde darauf fokussiert, ob die Wirkung von der Menschenwürdegarantie nach dem Tod des Menschen anhält. Nach herrschender Meinung endet der Schutzeffekt der Menschenwürde als unantastbarer Kern der Grundrechte nicht mit dem Tode²⁰¹, weil jeder Tote einmal ein lebender Mensch war²⁰². Dies ist der Gedanke, der uns im Zusammenhang mit den anderen erzielten Ergebnissen besser passt, weil die Menschenwürde einen selbst entwickelter und wachsender Wert ist, solange ein Mensch lebt. Es ist nicht zu erwarten, dass diese starke, besondere Unantastbarkeit mit dem Tod plötzlich verloren geht. Vielleicht könnte man aus dem gleichen Grund ihre Menschenwürdegarantie nicht verlieren, selbst wenn man sich selbst will.
- 5) Es wurde auch mit beispielhaften Fällen geprüft, dass es bei Menschenwürdegarantie nicht nur um aktiven staatlichen Schutz gehe, sondern auch um die Abwehr von Angriffen.
- 6) Die Diskussion über die Position der Menschenwürdegarantie wird noch an der Anfangsphase im Sinne des Verfassungsrechts in der Türkei ausgesehen. Der Verfassungsbeschwerde-Prozess mit der jüngsten Geschichte in der Türkei weist uns auch eine Möglichkeit für die gute Entwicklung zur Gewährleistung der Menschenwürdegarantie hin.
- 7) Nach einer Meinung²⁰³ hat die Türkei die Menschenwürdegarantie in der türkischen Verfassung als normative und als eigenständige Verfassungsregel nicht bewahrt.

²⁰⁰ KUNIG Philip, *ibidem*, in: Comparative Law, Nihon University, vol. 24, 2007, S. 154.

²⁰¹ Deutscher Bundestag, Wirtschaftliche Dienste, Ausarbeitung: Die postmortale Schutzwirkung der Menschenwürdegarantie, WD 3 – 3000 – 384/18, 2018, S. 5; BVerfGE, Urteil des Ersten Senats vom 24. Februar 1972 – 1 BvR 435/68 – Rn. 61.

²⁰² KUNIG Philip, *ibidem*, in: Comparative Law, Nihon University, vol. 24, 2007, S. 152.

²⁰³ VARDAR Çiğdem, *ibidem*, S. 103; GÖREN Zafer, *ibidem*, S. 558 ff..

Deswegen kann keine Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der Verletzung der Menschenwürde erhoben werden. Auch wenn die Menschenwürde als Grundrecht in der türkischen Verfassung geregelt wäre, kann sie nicht Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein, da die Menschenwürde nicht in der EMRK geregelt geworden ist. Deshalb muss dann auch Art. 148 tVerf geändert werden, weil nach diesem Artikel nur bestimmte Grundrechte geltend gemacht werden können, um die Verfassungsbeschwerde zu erheben. Gemäß Art. 148 Abs. 3 tVerf können die Grundrechte, die gleichzeitig Bestandteil der türkischen Verfassung und der EMRK sind, für die Verfassungsbeschwerde eine Rolle spielen. Dagegen könnte man vielleicht eine Gegenmeinung aufführen. Könnte es vielleicht eine normative Zusicherung in der türkischen Verfassung über die Menschenwürdegarantie als Grundrecht geben? Bei dieser Möglichkeit könnte vielleicht vertreten werden, dass die Unantastbarkeit der Menschenwürde sowohl in der türkischen Verfassung im Sinne des Art. 17 Abs. 3 tVerf als auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention im Sinne des Art. 3 EMRK als Grundrecht bereits konkretisiert ist. In dieser Richtung ist eigentlich eine Änderung des Art. 148 tVerf nicht notwendig, um die Menschenwürde unabhängig von den anderen Grundrechten durch eine Verfassungsbeschwerde zu prüfen. Vielleicht können wir in Zukunft sehen, welche Auslegung das türkische Verfassungsgericht hinsichtlich dessen einnimmt. Es muss aber zusätzlich betont werden, dass der von der Menschenwürdegarantie bereitgestellte Schutz nicht auf Art. 17 Abs. 3 tVerf „Verbot der Folter und unangemessene Bestrafung“ beschränkt werden²⁰⁴ kann.

Dies sind die Ergebnisse der, Untersuchung in dieser Arbeit die für nützlich befunden wurden. Zum Schluss dieser Untersuchung werden einige Hoffnung über die möglichen zukünftigen Diskussionen geteilt.

²⁰⁴VARDAR Çiğdem, ibidem, S. 102.

2. Kapitel: Schluss

Das einzige, was untersucht wurde, war im Wesentlichen, warum die Menschenwürde „besonders“ ist. Was macht sie so „besonders“? Da die Menschenwürde in Deutschland normativ geregelt ist, wurde ist gut entwickelt und tief diskutiert. Es ist zu hoffen, dass in Zukunft die gleichen nützlichen Diskussionen für die Türkei auf die Tagesordnung kommen. Das Vorhandsein der Menschenwürde in der türkischen Verfassung, erleichtert vielleicht den konstitutionellen Schutzeffekt der Menschenwürde zu entwickeln. Die Ansichten, die sich in der türkischen Literatur widerspiegeln, enthalten Hinweise auf die Themen, die in Deutschland eingehend erörtert wurden. Die eingehende Verhandlung jeder dieser Anmerkungen wird für das Verfassungsrecht wichtig sein. Daher kann Deutschland ein Vorbild für die Türkei sein, um die Menschenwürdegarantie als Grundrecht in der türkischen Verfassungsordnung einzubringen. Einige Teile dieser Arbeit wurde im Zeitraum von der COVID-19 Pandemie geschrieben. Daher ist es sinnvoll, diese Sätze kurz zu betonen: Die Welt verändert sich und entwickelt sich. Die Menschenwürde wird sich ebenfalls entwickeln und verändern. Dies wird möglich sein, wenn wir es noch mehr interpretieren und noch mehr diskutieren.

LITERATURVERZEICHNIS

AKTAŞ Fadime, Effects of punishment on human dignity in Islamic law, 2019.

AMANN Susanne, Auch Verbrecher haben eine Menschenwürde, Spiegel Politik, 25.08.2003: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/leichen-fotos-auch-verbrecher-haben-eine-menschenwuerde-a-258545.html> (Letztes Zugriffsdatum: 01.04.2020).

AUGSBERG Ino / LADEUR Karl-Heinz, Die Funktion der Menschenwürde im Verfassungsstaat: Humangenetik-Neurowissenschaft-Medien, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2008.

BECCHI Paolo, Das Prinzip Menschenwürde-Eine Einführung, Band 85, Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte, Berlin, 12. Oktober 2016.

BECKER Ulrich / HATJE Armin / SCHOO Johann / SCHWARZE Jürgen (Hrsg.), EU-Kommentar, Nomos Verlag, 4. Auflage, 2019.

Bericht der Bioethik-Kommission des Landes Rheinland-Pfalz, Stammzellen: Medizinische, ethische und juristische Bewertung der Forschung an humanen embryonalen Stammzellen unter Einbeziehung des Stammzellgesetzes, 23. August 2002.

BRECHT Bertolt, Große kommentierte Berliner und Frankfurter Ausgabe: Die heilige Johanna der Schlachthöfe, Suhrkamp Verlag, Band 3, Stücke 3, 1931.

BLÖMACHER Sabine, Die Menschenwürde als Prinzip des deutschen und europäischen Rechts, Band 1327, Schriften zum Öffentlichen Recht, Berlin, 2016.

BÖCHER Urs Peter, Präimplantationsdiagnostik und Emryonenschutz: zu den Problemen der strafrechtlichen Regelung eines neuen medizinischen Verfahrens, Vandenhoeck & Ruprecht Verlag, Göttingen, 2004.

CLASSEN Claus Dieter, Religionsrecht, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2006.

Deutscher Bundestag, Wirtschaftliche Dienste, Ausarbeitung: Die postmortale Schutzwirkung der Menschenwürdegarantie, WD 3 – 3000 – 384/18, 2018.

Deutscher Bundestag, Wirtschaftliche Dienste, Ausarbeitung: Eingriffsbefugnisse der Polizei bei Demonstrationen; Strukturelle Vollzugsdefizite im Bereich des Versammlungsrechts, WD 3 – 3000 – 274/14, 06.01.2016.

DREIER Horst (Hrsg.); (Bearb.) v. Hartmut Bauer, Gabriele Britz, Frauke Brosius-Gersdorf, Georg Hermes u.a., Grundgesetz Kommentar, Band I: Art. 1-19, 3. Auflage, 2018.

DÜWELL Marcus, Menschenwürde als Grundlage der Menschenrechte, in: Zeitschrift für Menschenrechte, 4 (2010), **S. 64-79**.

EHLERS Dirk (Ed.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, De Gruyter Verlag, 2. vollständige überarbeitete Auflage, Berlin, 2005.

EPPING Volker, Grundrechte, 7. Auflage, Springer-Lehrbuch, 2017.

FECHNER Frank, Medienrecht: Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia, 17. überarbeitete und ergänzte Auflage, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2016.

FRENZ Walter, Handbuch Europarecht, Band 4, Europäische Grundrechte, Springer Science & Business Media, 2008.

GÖREN Zafer, Anayasa Hukuku, 4. Baskı, Yetkin Yayıncılık, Ankara 2019.

GÖZTEPE Ece, Die Drittwirkung der Grundrechte im Rahmen der Europäischen Union, Annales XXXII, N. 48, 1998, **S. 205-235**.

HEINZMANN Richard, Das Menschenbild und die Menschenwürde – Ethik und Moral für gesellschaftliches Zusammenleben, 2006/07, **S. 53-65**, www.konrad.org.tr/Islam%20dt%202006/07heinzmanAL.pdf. (**Letztes Zugriffsdatum: 08.12.2019**).

HONG Mathias, Der Menschenwürdegehalt der Grundrechte, Mohr Siebeck, Tübingen, 2019.

HONG Mathias, Existenzminimum, Menschenwürde und Verhältnismäßigkeit zum Urteil des BVerfG zu den Hartz-IV-Sanktionen, Verfassungsblog on matters constitutional, 5 November 2019: <https://verfassungsblog.de/existenzminimum-menschenwuerde-und-verhaeltnismaessigkeit/> (**Letztes Zugriffsdatum: 10.04.2020**).

HUBER Peter Michael, Art. 19, **in:** STARCK Christian / KLEIN Friedrich / v. MANGOLDT Hermann(Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, C.H.Beck Verlag, Band 1, 7. Auflage, 2018.

HUBER Wolfgang (Vortrag), Menschenwürde und Forschungsfreiheit, Bioethik-Kongresses in Berlin, 28. Januar 2002: <https://www.bpb.de/apuz/28293/forschungsfreiheit-und-menschenwuerde-am-beispiel-der-stammzellforschung?p=all> (**Letztes Zugriffsdatum: 05.04.2020**).

ISENSEE Josef, Menschenwürde: die säkulare Gesellschaft auf der Suche nach dem Absoluten, **in:** FABIO Udo Di / EIFERT Martin / HUBER Peter M. (Hrsg.), Archiv des öffentlichen Rechts (AöR), Mohr Siebeck Verlag, Band 131, Nummer 2, 2006, **S. 173-218**.

KÖRTNER Ulrich H. J., Leichen-Schau und Menschenwürde: von Körperwelten, Kuriositätenkabinetten und Crash-Test-Dummies, **in:** TAUPITZ Jochen (Hrsg.), Kommerzialisierung des menschlichen Körpers, Springer Verlag, Berlin, 2007, **S. 83-93**.

KUNIG Philip, Menschenwürde und Verhältnismäßigkeit – Eine Gegenüberstellung, **in:** MAHLMANN Mathias (Hrsg.), Gesellschaft und Gerechtigkeit, Festschrift für Hubert Rottleuthner, Nomos Verlag, 2011, **S. 152-164**.

KUNIG Philip, Zum Dogma der unantastbaren Menschenwürde, **in:** Gröschner/Lembcke (Hrsg.), Das Dogma der Unantastbarkeit, 2009, **S. 121-132**.

KUNIG Philip, Der verfassungsrechtliche Schutz der Menschenwürde in Deutschland, **in:** Comparative Law, Nihon University, vol. 24, 2007, **S. 149-161**.

LEIBHOLZ Gerhard / FALLER Hans Joachim / MIKAT Paul / REIS Hans (Hrsg.), Menschenwürde und freiheitliche Rechtsordnung: Festschrift für Willi Geiger zum 65. Geburtstag, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Verlag, Tübingen, 1974.

LINKE Tobias, Die Menschenwürde im Überblick: Konstitutionsprinzip, Grundrecht, Schutzpflicht, JUS, 2016, **S. 888-893.**

MAUNZ Theodor / DÜRIG Günter (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 86. EL Januar 2019.

MAUNZ Theodor / DÜRIG Günter (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 76. EL Dezember 2015.

MAY John D'Arcy, Human Dignity, Human Rights and Religious Pluralism: Buddhist and Christian Perspectives, Buddhist-Christian Studies University of Hawai'i Press Volume 26, 2006, **S. 51-60.**

MOLINARI Eva Maria, Die Menschenwürde in der schweizerischen Bundesverfassung: Eine rechtsdogmatische und rechtsvergleichende Untersuchung der subjektiv-rechtlichen Grundrechtsfunktion, **in:** GAUCH Peter (Hrsg.), Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz (AISUF), Band/Nr. 384, 2018, **S. 202-216.**

MÜLLER Jörg Paul, Verwirklichung der Grundrechte nach Art. 35 BV der Freiheit Chancen geben, Kleine Schriften zum Recht (KSR), Stämpfli Verlag AG, 2018, **S.13-43.**

MÜNCH Ingo von/ KUNIG Philip(Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, Band I: Art.1-69, 6. Auflage, München, 2012.

OSTER Jan, Kommunikationsdeliktsrecht: Eine transnationale Untersuchung am Beispiel des Ehrschutzes, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2019.

PAPIER Hans-Jürgen, Die Würde des Menschen ist unantastbar, **in:** GROTHE Raine (Hrsg.), Die Ordnung der Freiheit: Festschrift für Christian Starck zum siebzigsten Geburtstag, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2007, **S. 371-383.**

RAUE Frank, Müssen Grundrechtsbeschränkungen wirklich verhältnismäßig sein?, AöR, (131) 2006, S. 79-116.

RENZIKOWSKI Joachim, Die böse Gesinnung macht die Tat Zur aktuellen Debatte über die Kinderpornographie, in: SWOBODA Sabine / SATZGER Helmut / MÜLLER Eckhart / FAHL Christian (Hrsg.), Ein menschengerechtes Strafrecht als Lebensaufgabe: Festschrift für Werner Beulke zum 70. Geburtstag, C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 2015, S. 521-533.

ROTHHAAR Markus, Die Menschenwürde als Prinzip des Rechts: Eine rechtsphilosophische Rekonstruktion, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2015.

SACHS Michael (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage, 2018.

SAUER Dirk, Fünfte Lange Nacht der Prozessverbesserung und Organisationsentwicklung, LIT Verlag, Berlin, 2019.

SELL Saskia, Kommunikationsfreiheit: Emanzipatorische Diskurse im Kontext medientechnologischer Entwicklungsprozesse, Springer VS, Berlin, 2016.

SCHAEDE Stephan, Würde – Eine ideengeschichtliche Annäherung aus theologischer Perspektive, in **BAHR Petra / MICHAEL HEINIG Hans (Hrsg.)**, Menschenwürde in der säkularen Verfassungsordnung, Mohr Siebeck Tübingen, 2006, S. 7-69.

SCHARLAU Maria, Schutz von Versammlungen auf privatem Grund, Mohr Siebeck, Tübingen, 2018.

SCHROEDER Daniela, Grundrechte, C.F. Müller, September 2011.

SHUPPERT Gunnar Folke, Governance of Diversity: Zum Umgang mit kultureller und religiöser Pluralität in säkularen Gesellschaften, Campus Verlag, Frankfurt / New York, 2017.

STREINZ Rudolf(Hrsg.), Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, EUV/AEUV, Beck Verlag, 3. Auflage, München, 2018.

THEUKE Theresia, Der Embryo und die Menschenwürde: Der Wandel des Menschenwürdebegriffes im Kontext bioethischer Debatten, De Gruyter Oldenbourg Verlag, Berlin, 2019.

TIEDEMANN Paul, Menschenwürde als Rechtsbegriff: eine philosophische Klärung, 3. überarbeitete Auflage, Berliner Wissenschafts-Verlag (BWV), Mai 2012.

UNGER Sebastian, Das Verfassungsprinzip der Demokratie: Normstruktur und Norminhalt des grundgesetzlichen Demokratieprinzips, Mohr Siebeck, Tübingen, 2008.

VARDAR Çiğdem, Der Schutz der Menschenwürde, **in:** CENKÇİ Esra (Hrsg.), Akdeniz Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, Juni 2012, Band: 2, Nummer:1, **S. 95-104.**

VORMIZEELE Voet van, Art. 1 GRC, Rn.1-8, **in:** BECKER Ulrich / HATJE Armin / SCHOO Johann / SCHWARZE Jürgen (Hrsg.), EU-Kommentar, Nomos Verlag, 4. Auflage, 2019.

VOSGERAU Ulrich, Zur Kollusion von Grundrechtsfunktionen: Ein zentrales Problem der Grundrechtsdogmatik, **in:** FABIO Udo Di / EIFERT Martin / HUBER Peter M. (Hrsg.), Archiv des öffentlichen Rechts (AöR), Mohr Siebeck Verlag, Band 133, Nummer 3, September 2008, **S. 346-388.**

WINKLER Daniela, Grundrechte in der Fallprüfung: Schutzbereich – Eingriff – Verfassungsrechtliche Rechtfertigung, C.F. Müller Verlag, 2018.

ENTSCHEIDUNGSVERZEICHNIS

AYM, K. 2014/18001, 6 Februar 2020, (Der Name der Entscheidung: „Deniz Karadeniz ve Diğerleri Başvurusu“).

AYM, K. 2015/19012, 27 März 2019, (Der Name der Entscheidung: B.P.O. Başvurusu).

AYM, K. 2014/19527, 16 November 2016, (Der Name der Entscheidung: Hayati Kaytan Başvurusu).

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 04. November 2009 - 1 BvR 2150/08 –.

BVerfGE, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 01. Dezember 2007 -1 BvR 3041/07 –.

BVerfGE, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 04. Februar 2010, - 1 BvR 369/04 –.

BVerfGE, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 05. April 2001, -1 BvR 932/94-.

BVerfGE, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 25. März 2008, -1 BvR 1753/03-.

BVerfGE, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 26. Januar 2006 -1 BvQ 3/06–.

BVerfGE, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 27.07.1993, -2 BvR 1553/93-.

BVerfGE, Beschluss der 3. Kammer des Erste Senats vom 24. Januar 2018, -1 BvR 2465/13-.

BVerfGE, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476, 1980/91 und 102, 221/92 –.

BVerfGE, Beschluss des Ersten Senats vom 12. November 1997 – 1 BvR 479/92 und 307/94-.

BVerfGE, Beschluss des Ersten Senats vom 14. Mai 1985 -1BvR 233, 341/81-.

BVerfGE, Beschluss des Ersten Senats vom 24. Februar 1971, -1BvR 435/68-.

BVerfGE, Beschluss des Ersten Senats vom 24. Mai. 2006 – 1 BvR 49/00 –.

BVerfGE, Beschluss des Ersten Senats vom 3. Juni 1980 -1 BvR 185/77-.

BVerfGE, Beschluss des Ersten Senats vom 3. Juni 1987 -1 BvR 313/85-.

BVerfGE, Beschluss des Ersten Senats vom 4. Februar 1959 -1 BvR 197/53-.

BVerfGE, Beschluss des Zweiten Senats vom 15. Dezember 1970 – 2 BvL 17/67-.

BVerfGE, Beschluss des Zweiten Senats vom 22. Januar 1997 – 2 BvR 1915/91- (Tabakwarnung).

BVerfGE, Beschluss des Zweiten Senats vom 22. Oktober 1997 –XX-.

BVerfGE, Beschluss des Zweiten Senats vom 8. November 2006 -2 BvR 578, 796/02-.

BVerfGE, Urteil der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 6 Dezember 2008, -2 BvR 2369/08, 2 BvR 2380/08-.

BVerfGE, Urteil des Ersten Senats vom 13. Februar 2007 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. November 2006 -1 BvR 421/05-.

BVerfGE, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, -1 BvR 209/83-.

BVerfGE, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1999, -1 BvR 653/96-.

BVerfGE, Urteil des Ersten Senats vom 15. Februar 2006 -1 BvR 357/05-.

BVerfGE, Urteil des Ersten Senats vom 15. Februar 2006 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 2005-1 BvR 357/05-.

BVerfGE, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 2012, -1 BvL 10/10, 2/11-.

BVerfGE, Urteil des Ersten Senats vom 21. Juni 1977 auf die mündliche Verhandlung vom 22./23. März 1977 -1 BvL 14/76-.

BVerfGE, Urteil des Ersten Senats vom 24. Februar 1972 –1 BvR 435/68-.

BVerfGE, Urteil des Ersten Senats vom 25 Februar 1975 auf die mündliche Verhandlung vom 18./19. November 1974 -BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74-.

BVerfGE, Urteil des Ersten Senats vom 3. März 2004 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 2003 –1 BvR 2378/98, 1084/99-.

BVerfGE, Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 2009 -1BvL 1,3, 4/09-.

BVerfGE, Urteil des Zweiten Senats vom 15. Dezember 1970 -2 BvF 1/69, 2 BvR 629/68 und 308/69-.

BVerfGE, Urteil des Zweiten Senats vom 18. Juli 1967 -2 BvF 3, 4, 5, 6, 7, 8/62-.

BVerfGE, Urteil des Zweiten Senats vom 28. Februar 1961 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28., 29. und 30. November 1960, -2 BvG 1, 2/60-.

BVerfGE, Urteil des Zweiten Senats vom 28. Mai 1993 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. und 9. Dezember 1992 -2BvF 2/90 und 4, 5/92-.

BVerwGE, Urteil des 1. Senats vom 15. Dezember 1981 –BverwG 1 C 232.79-.

BVerwGE, Urteil des Sechsten Senats vom 20. Februar 2002, -Az: 6C13.01-.

BVerwGE, Urteil vom 25. 06. 2008 -6 C 21.07-.

BVerwGE, Urteil vom 29. Januar 1985, -1 C 10/83 –.

EGMR, Application Nr. 22978/05, Fifth Section, 10.04.2007 (Gäfen v. Germany).

EGMR, Application Nr. 73469/10, Fourth Section, 16.10.2013, (Case of Nagla v. Latvia).

European Court of Human Rights (EGMR), Application Nr. 10890/84, 28 March 1990, (Case of Groppera Radio AG and others v. Switzerland).

OLG Dresden, Urteil vom 05.09.2017, Az. U 682/17.

Curriculum vitae

Mein Name ist Ozan Emin Halhallı. Ich wurde am 04.07.1994 in der Türkei, in Eskişehir geboren. Ich habe meine Grundschule- und Gymnasium Ausbildung in der Türkei, in Aydın abgeschlossen. Dann bin ich für die Universität nach Istanbul gezogen. Zwischen 01.09.2013 und 27.06.2018 habe ich an der Türkisch Deutschen Universität studiert. Ebenso habe ich als Stipendiat von DAAD (*Deutscher Akademischer Austauschdienst*) drei Mal an den verschiedenen deutschen Universitäten für kurzzeitige Sommerschulen besucht (*Universität Bielefeld, Universität Augsburg und Freie Universität Berlin*). Außerdem hat die Türkisch Deutsche Universität mich als einen der ersten Studierenden für das Erasmus-Austauschprogramm an der Freien Universität Berlin ausgewählt. Im Jahr 2016-2017 habe ich als Vorsitzender der „Pro Bono Juristischer Studentenverein“ in der Türkisch Deutschen Universität verschiedene Organisation mit meinen Freunden und Freundinnen organisiert. Damit hat unser Verein mit dem Projekt „*Kinder Universität*“ eine Auszeichnung „*beste juristische Projekt des Jahres 2016*“ in der Türkei gewonnen. Ich bin ein Absolvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Türkisch-Deutschen Universität. Nach meinem Bachelor-Abschluss habe ich ein Masterstudium im Bereich des öffentlichen Rechts an der Türkisch Deutschen Universität begonnen. Derzeit arbeite ich auch als Anwalt in İstanbul.

09.05.2020

Ozan Emin HALHALLI